

**Moralprofil  
für die tierexperimentelle Forschung**

Hintergrundpapier des  
Forum Tierversuche in der Forschung

Der vorliegende Reader wurde im Juli 2011 von Dr. Jo Schilling als Hintergrundpapier für das Forum Tierversuche in der Forschung zusammen gestellt. Er basiert auf einer umfangreichen Internet-Recherche, auf der Diskussion des Forums am 22. März 2011, auf einer schriftlichen Abstimmungsrunde unter den Forumsmitgliedern sowie Gesprächen mit:

Dr. Norbert Alzmann – freier wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Ethik in den Biowissenschaften, Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Dieter Birnbacher – Institut für Philosophie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. Eve-Marie Engels – Lehrstuhl für Ethik in den Biowissenschaften, Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Jörg Luy – Institut für Tierschutz und Tierverhalten, Fachbereich Veterinärmedizin, Freie Universität Berlin

Dieses Hintergrundpapier zeigt den Einstieg des Forum Tierversuche in die komplexe Debatte über die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen. Es folgt vorrangig den Argumentationswegen der wissenschaftlichen Ethik. Im nächsten Arbeitsschritt wird das Forum die Nutzenargumentation aus Sicht der Naturwissenschaften fokussieren.



Forumssekretariat des Forum Tierversuche in der Forschung  
im Auftrag für  
Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.  
Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH  
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.:

hammerbacher gmbh  
schnatgang 27  
49080 osnabrück  
tel +49 541 33 88 2-0  
fax +49 541 33 88 2-79

[info@tierversuche-in-der-forschung.org](mailto:info@tierversuche-in-der-forschung.org)  
[www.tierversuche-in-der-forschung.org](http://www.tierversuche-in-der-forschung.org)

## Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	Seite 5
Das Prinzip ethischer Arbeit .....	Seite 6
Ethik in Genehmigungsverfahren .....	Seite 7
Ethische Urteilsfindung in beratenden Kommissionen .....	Seite 7
Praktische ethische Anwendungen – Status quo .....	Seite 8
Ethische Entscheidungsfindung an der philosophischen Basis .....	Seite 8
Die Arbeit mit Katalogen .....	Seite 12
Ethische Einschätzungen mit Hilfe der Rechtsethik .....	Seite 17
Praktische ethische Anwendungen – was wird benötigt? .....	Seite 19
Ethische Vertretbarkeit und Unerlässlichkeit – unterschiedliche Herangehensweisen .....	Seite 20
Ist eine ethische Vertretbarkeitsprüfung für gering belastende Versuche nötig? .....	Seite 20
Basis und Grenzen für ethische Einschätzungen: Naturwissenschaftliche Erkenntnisse .....	Seite 21
Wie ist der Tod von Versuchstieren ethisch zu bewerten? .....	Seite 22
Literaturhinweise .....	Seite 22
Schweizerisches Bundesgericht, Urteil 2C_421/2008 vom 7. Oktober 2009 .....	Anlage 1
Schweizerisches Bundesgericht, Urteil 2C_422/2008 vom 7. Oktober 2009 .....	Anlage 2



## Einführung

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob es keine Schnittmengen zwischen den Arbeitsweisen der Naturwissenschaft und der Ethik gibt. Das spiegelt sich immer wieder in Treffen zwischen den Disziplinen. Ob es um Tierversuche, Stammzellen oder Präimplantationsdiagnostik geht – Naturwissenschaftler und Ethiker kommunizieren über dasselbe Thema, aber sehr häufig aneinander vorbei. Dabei zeigt der zweite Blick, dass die Disziplinen durchaus stark ineinander greifen. Naturwissenschaftler müssen sich bei Experimenten, die das Leben in irgendeiner Form berühren, grundsätzlich fragen, ob sie tun dürfen, was sie planen. Das gilt nicht nur für Tierexperimente, sondern für alle Forschungszweige, die Einfluss auf unsere Gesellschaft nehmen. Um diese Fragen zu beantworten, arbeiten Wissenschaftler keinen "was-darf-ich"-Katalog ab, sondern handeln wissenschaftlich aus ihrer persönlichen Überzeugung unter Berücksichtigung der geltenden Normen der Wissenschaft und des Rechts wie etwa die Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (1998). Diese Überzeugung ist geprägt durch die ethischen Grundsätze unserer Gesellschaft. Andererseits stellen anwendungsbezogene Ethiker Fragen nach dem Erlaubten, Gesollten und Verbotenen meist dann, wenn die Wissenschaft sich bewegt und an die Grenzen des allgemein gesellschaftlich Akzeptierten vorstößt. Eine gemeinsame Kommunikationsebene zwischen den Disziplinen könnte beide wissenschaftlichen Zweige bereichern. Zumal sich in den letzten zwei Jahrzehnten ein Wertewandel in der naturwissenschaftlichen Gemeinschaft vollzogen hat: Naturwissenschaftler sind sich bewusst, dass Tierversuche ethisch vertretbar sein müssen und der Mensch nicht unter allen Umständen das Recht hat, Versuche an Tieren durchzuführen, nur weil er ein Mensch ist.

Die Entwicklung wachsender Anforderungen an eine ethische Auseinandersetzung bei Tierversuchen führt allerdings zu Problemen für die Wissenschaftler. Wer einen Tierversuch beantragt, ist per Gesetz gezwungen, sich mit ethischen Fragestellungen auseinander zu setzen: *Die Belastungen der Versuchstiere müssen im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sein (§7 Abs.3 TierSchG)*. Der Wissenschaftler soll eine ethische Güterabwägung treffen und begründen, die sich letztlich sehr stark reduzieren lässt: Darf ich Tierleben für Menschenleben opfern? Darf ich ein Leben für die Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung opfern? Rechtfertigt der erwartete Nutzen die den Versuchstieren zugefügten Schmerzen, Leiden und Schäden? Diese Abwägung muss er in seinem Tierversuchsantrag darlegen – und verfügt an dieser Stelle nicht selten über keine klare Orientierung.

Sein wissenschaftliches Umfeld war bis zu diesem Zeitpunkt deskriptiv und empirisch orientiert. Er hat im Studium und bei den ersten wissenschaftlichen Arbeiten gelernt, Fragen durch experimentelle Anordnungen zu beantworten. Seine Denkstrukturen basieren auf Beobachtungen, Beschreibungen und der Auswertung von Fakten. Und nun ist von ihm gefordert, diese Denkweise zu verlassen und sich in die ethische Denkweise zu versetzen. Ethiker arbeiten normativ und bedienen sich ganz anderer Kategoriensysteme: "Das dürfen wir", "das sollen wir nicht" sind die Begriffe, mit denen Ethiker an Fragestellungen herangehen. Sie stellen mit geisteswissenschaftlichen Mitteln moralische Forderungen auf. Dafür beziehen sie sich auf ethische Theorien, Konzepte, Auffassungen, Meinungen und Gedankenwelten. Und so, wie wir in einer weit gefächerten Gesellschaft leben, arbeiten und argumentieren Ethiker in einem weit gefächerten Spektrum. Es gibt nicht die eine richtige Antwort. Ethiker bewegen sich immer wieder zwischen Uneindeutigkeiten und Unentscheidbarkeiten. Entscheidungen können nur gefällt werden, indem die Vertreter unterschiedlicher Positionen sich aufeinander zu bewegen und im Gespräch zu einer Lösung finden. Das ist eine Arbeitsweise, die Naturwissenschaftlern fremd ist.

Wie soll nun der Naturwissenschaftler zu einer wissenschaftlich haltbaren Einschätzung der ethischen Vertretbarkeit seines Vorhabens kommen? Denn genau das ist gefordert: Nicht seine persönliche Einschätzung, die auf seinem persönlichen Moralprofil basiert, sondern eine

wissenschaftlich fundierte Einschätzung, die das Wertegefüge unserer Gesellschaft berücksichtigt. Der Naturwissenschaftler benötigt dafür Hilfestellungen, die ihm weder das Tierschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, BGBl. I S. 2205), noch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV, vom 9. Februar 2000, BAnz. Beil. Nr. 36 a) geben.

Das Problem dabei ist, dass Ethiker und Naturwissenschaftler anscheinend völlig unterschiedliche Sprachen sprechen und dass die Ethik als philosophische Disziplin extrem komplex ist. Es gibt nicht – wie Naturwissenschaftler sich das wünschen – nur eine ethische Theorie oder Argumentationslinie, sondern viele ethische Theorien und Standpunkte, die jede für sich durchaus konsistent sein können. Es gibt in der Ethik keine Naturgesetze, auf deren Basis Wissenschaftler miteinander diskutieren könnten. Naturwissenschaftler suchen nach wissenschaftlicher Wahrheit im Sinne objektiver Ergebnisse, die im Idealfall messbar, reproduzierbar und vergleichbar sind. Sie bewegen sich in einer Welt, in der Positionen richtig oder falsch sind – oder zumindest den Anspruch darauf haben. (Ob die Belege von der wissenschaftlichen Gemeinschaft akzeptiert werden, steht wiederum auf einem anderen Blatt. Wie die wissenschaftstheoretischen und -historischen Studien von Thomas S. Kuhn, Imre Lakatos und anderen zeigen, bietet auch die Geschichte der Naturwissenschaften mit ihrer Abfolge wissenschaftlicher Theorien bzw. Paradigmen ein weitaus komplexeres und uneinheitlicheres Bild von Wissenschaft als das Bild, welches Wissenschaftler zu einem bestimmten Zeitpunkt von ihrer Disziplin haben.) Betreten die Naturwissenschaftler ethische Gefilde, gibt es einen für sie als ethische Laien unüberschaubaren Katalog an Positionen, Unterpositionen und Sichtweisen, die sich im Laufe der philosophischen Tradition entwickelt haben. Und die ist so alt wie unsere Zivilisation.

## **Das Prinzip ethischer Arbeit**

Wer sich mit der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen auseinandersetzt, wird mit drei unterschiedlichen Ansätzen konfrontiert. Die philosophische Ethik greift für tierethische Betrachtungen auf die Grundsätze der Philosophie zurück und auf die daraus entstandenen ethischen Grundpositionen. Die angewandte Ethik stellt Kriterienkataloge zur Verfügung, mit denen sich Naturwissenschaftler eine Meinung und ein Urteil bilden können. Viele dieser Kataloge greifen auf die ethischen Grundpositionen zurück, und sind häufig in Kooperation mit Naturwissenschaftlern entstanden. Die Rechtsethik beschäftigt sich mit den ethischen Aspekten, die in gerichtlichen Entscheidungsprozessen relevant sind – sich also im Zweifel auf eine gerichtliche Ablehnung eines Tierversuchsantrages auswirken. Sie geben Richtern – und in der Antragsbearbeitung natürlich auch den Naturwissenschaftlern – ein Prüfverfahren an die Hand, mit dem sie die ethische Vertretbarkeit eines Tierversuchs beurteilen können.

Die Grundpositionen der philosophischen Ethik – auf der letztlich alle praktischen Ansätze aufbauen – unterscheiden sich teilweise grundlegend. Welche der Positionen ein Ethiker in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt, ist eine Frage der persönlichen Überzeugung.

Zwei – extrem vereinfachte – Beispiele:

1. Deontologische Ethik. Der bekannteste Vertreter dieser Klasse von ethischen Theorien ist Kant. In der Mitte steht der Pflichtbegriff, und nur dem Menschen wird Würde zugesprochen. Weil nur der Mensch über Vernunft verfügt, willensfrei ist und autonom sein kann. Gleichwohl dürfen wir nach Kants System mit Tieren nicht willkürlich verfahren. So lehnt Kant etwa Tierexperimente ab, die lediglich die Neugier der Menschen stillen.
2. Utilitarismus. Der Utilitarismus stellt die Konsequenzen des Handelns in den Vordergrund. Nicht der gute Wille zählt, sondern die Konsequenz für alle Betroffenen, und betroffen kann jeder sein, der fühlt und leidensfähig ist.

Von diesen Grundpositionen aus und mit den Argumenten, die in diesen Theorien verankert sind, argumentiert ein Ethiker und bearbeitet die "was-dürfen-wir?"-Fragen unserer Gesellschaft.

Was hier zunächst nach Willkür klingt – schließlich scheint nur die Wahl der geeigneten Grundposition nötig zu sein, um nahezu alles rechtfertigen zu können – zeigt an konkreten Fragestellungen seine Praxistauglichkeit. Denn es ist durchaus so, dass zwei Ethiker, die aus den oben genannten so unterschiedlichen Lagern stammen, bei der Beurteilung eines Sachverhaltes – etwa eines Tierversuchs – dennoch zu demselben Ergebnis kommen. Es gibt also Gemeinsamkeiten und Übereinstimmungen in den Grundpositionen, die verallgemeinerbar sind. Damit sind sie nicht länger persönliche Sichtweisen auf der Basis einer ethischen Grundposition, sondern ein Werkzeug, um praktische Fragen beantworten zu können, und können auch als Leitfaden dienen. Das gilt nicht nur für diese zwei Beispiele, sondern auch für sämtliche anderen Theorien wie beispielsweise die Tugendethik, die Mitleids-, die Glücks-, die Verantwortungs- oder Werteethik (und noch viele andere.) Und auch wenn die Ethik als Wissenschaft nicht in der Lage ist, die Frage zu lösen, welche der vielen ethischen Grundpositionen die richtige ist, können ethische Fragestellungen immerhin von einem gemeinsamen Standpunkt aus betrachtet werden – dem kleinsten gemeinsamen Vielfachen dieser Positionen. So auch die Frage: Wie legt der Naturwissenschaftler die ethische Vertretbarkeit eines Tierversuchs dar?

### Ethik in Genehmigungsverfahren

Auf ethische Fragestellungen treffen alle Naturwissenschaftler, die tierexperimentell arbeiten. Sie müssen – so fordert es das Tierschutzgesetz – die ethische Vertretbarkeit ihres Versuchsvorhabens darlegen. Damit sind auch Vertreter der Genehmigungsbehörden und Mitglieder der beratenden Kommissionen betroffen, denn sie müssen die Argumentation des Antragstellers nachvollziehen und bewerten können. Und hier kommt die Kluft zwischen Ethik und Naturwissenschaft zum Tragen. Erschwert wird das Verständnis noch dadurch, dass sich auch die Behörden und beratenden Kommissionen in einem ähnlichen Dilemma befinden. Die meisten an einem Genehmigungsverfahren Beteiligten haben keine ethische Ausbildung und daher bisweilen Schwierigkeiten, sich in den für sie verwirrenden ethischen Argumentationsstrukturen zurechtzufinden. Dr. Norbert Alzmann beschreibt dieses Dilemma in seiner Dissertation<sup>1</sup>:

"Einen Ausweg bieten die einschlägigen Gesetze und die präzisierende Verwaltungsvorschrift nicht, ihr Deutungsrahmen ist zu weit (Mayr 2007b), unbestimmte Rechtsbegriffe sind nicht mit konkreten Inhalten hinterlegt (Scharmann und Teutsch 1994; Caspar und Schröter 2003), der Forscher und Antragsteller bleibt oftmals ratlos zurück (TVT Merkblatt Nr. 50, 1997). Die beteiligten Personengruppen wurden nicht ausgebildet für die Aufgabe, eine wissenschaftliche Begründung aus dem Bereich der Ethik zu führen. Die Kasuistik ist zu individuell, nicht reproduzierbar und es besteht der Verdacht der Beliebigkeit. Die ethischen Grundpositionen sind derart weit gefächert, dass eher Verunsicherung (Mand 1995, S. 229) als Klärung eintritt. Zumal der Naturwissenschaftler keinen Anhalt hat, welche Position er nun heranziehen soll, so dass bei Auswahl einer bestimmten Position der Beliebigkeit Tür und Tor geöffnet wird."

### Ethische Urteilsfindung in beratenden Kommissionen

Die Beratenden Kommissionen werden umgangssprachlich häufig als Ethikkommissionen bezeichnet – ein Begriff, der irreführend ist. In den Kommissionen sitzen vor allem ethische Laien. Also Menschen, die keine Erfahrung mit systematischen ethischen Betrachtungen haben. Sie entscheiden vorwiegend nach dem "Bauchgefühl" – ein Punkt, den

---

<sup>1</sup> Alzmann, N.: Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen. Dissertation, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2010, S. 380.

Dr. Norbert Alzmann ebenfalls in seiner Dissertation (Alzmann 2010, S. 378) anspricht:

"Wie die Umfrage des Deutschen Tierschutzbundes, an der ich beteiligt war, im Jahre 2006 ergeben hat, stützt sich die Entscheidungsfindung von Kommissionsmitgliedern am häufigsten auf die Intuition, auf das eigene moralische Empfinden (Ruhdel et al. 2007, S. 63). Eher seltener finden Hilfen – wie beispielsweise Publikationen, oder selbst erstellte Kataloge – Verwendung."

Diese Situation führt zu stark unterschiedlichen Beurteilungen durch verschiedene Kommissionen und die Unsicherheiten der Kommissionsmitglieder werden nicht wahrgenommen, wenn das Urteil der Kommission erst einmal feststeht.

## **Praktische ethische Anwendungen – Status quo**

### Ethische Entscheidungsfindung an der philosophischen Basis

Über Werkzeuge der angewandten Ethik – die oben bereits genannten Kriterienkataloge – ist es Naturwissenschaftlern möglich, zu einer eigenen, möglichst objektiven ethischen Einschätzung zu gelangen. Allerdings nur, wenn sie den für ihre Fragestellung passenden Katalog gefunden haben, was wiederum ethische Grundkenntnisse voraussetzt. Eine ethische Entscheidungsfindung auf ethisch-wissenschaftlicher Basis ohne vereinfachende Kataloge ist jedoch schwierig – und *der Weg* zu einer solchen Entscheidung ist für Naturwissenschaftler in der Regel schwer verständlich. Um den Prozess, der hinter einer ethischen Entscheidungsfindung steckt, nachvollziehen zu können, erläutert Prof. Dr. Dieter Birnbacher den wissenschaftlichen Weg zu einem ethischen Urteil:

"Empirische Wissenschaftler fragen sich gelegentlich, wie Ethiker eigentlich arbeiten, welche Methoden sie anwenden und wie genau sie zu ihren Ergebnissen gelangen. Für sie stellen sich ethische Stellungnahmen des Öfteren als Produkte einer mehr oder weniger undurchschaubaren Blackbox dar, in die als Input eine Reihe empirischer Befunde eingeht und aus der – auf wundersame Weise – normative Bewertungen herauskommen: Wertaussagen darüber, was besser und was schlechter ist, Normaussagen darüber, was zulässig und was unzulässig ist, was geboten und was verboten ist, manchmal sogar Aussagen über moralisch erwünschte Einstellungen, Emotionen und Charaktereigenschaften. Wie kommt etwa ein Ethiker dazu, bestimmte Tierversuche für unzulässig zu halten, bestimmte andere für zulässig?

Diese Frage geht des Öfteren mit einem Generalverdacht gegen alle Formen nicht-empirischen Urteilens einher. Dieser Verdacht lässt sich auf den Nenner bringen: Sind solche Urteile nicht letztlich völlig subjektiv und willkürlich? Spiegeln diese Urteile nicht lediglich die zufälligen Präferenzen dessen, der sie fällt? Was, bitteschön, soll an solchen Urteilen "wissenschaftlich" sein? Genährt wird dieser Generalverdacht nicht zuletzt durch die häufigen Dissense zwischen den sogenannten "Normwissenschaftlern", beispielsweise durch die diametral gegensätzlichen Beurteilungen der Tierversuche des Bremer Neurowissenschaftlers Prof. Dr. Andreas Kreiter durch unterschiedliche ethische Gutachter. Wie kann es sein, dass gleichermaßen akademisch anerkannte Tierethiker zu so gegensätzlichen Beurteilungen gelangen? Sollte es nicht gerade Aufgabe der "Normwissenschaften" sein, genau da, wo Unsicherheit herrscht, verlässliche Orientierungen zu geben? Gelegentlich wird dabei auf den sehr viel höheren Gewissheitsgrad und die sehr viel höhere Verlässlichkeit verwiesen, mit dem Naturwissenschaftler ihre Aussagen treffen. Nicht nur Ethikern, sondern auch Rechtswissenschaftlern wird aufgrund ihrer internen Meinungsverschiedenheiten (Volksmund: "Zwei Juristen, drei Meinungen") die Legitimation zu verbindlichen Urteilen – wenn nicht ihre Legitimation generell – abgesprochen.

Auf diesen Generalverdacht geben Philosophen und andere "Normwissenschaftler" eine dreifache Antwort:



1. Tu quoque. Dissens existiert auch in den Naturwissenschaften, zumindest immer dann, wenn Theorieannahmen, die nicht unmittelbar, sondern allenfalls indirekt empirisch überprüft werden können oder lediglich auf Analogieüberlegungen beruhen, in die scheinbar objektiven Feststellungen über Sachverhalte einfließen. Nicht alle Komponenten solcher Aussagen sind gleichermaßen gesichert. Je höherstufig die in diese Aussagen eingehenden Theorien und Hypothesen, desto größer die Ungewissheit über ihren Realitätsgehalt.

So gehen etwa Theorien, Hypothesen und Analogien als entscheidende Komponente in Aussagen über Art und Ausmaß der subjektiven Betroffenheiten von Tieren durch Tierversuche ein – Aussagen, die bei der ethischen Beurteilung von Tierversuchen als wesentlicher Input dienen. Das Problem der other minds stellt sich nicht nur für die Philosophie, sondern auch für den empirischen Wissenschaftler, sobald er sich ein Bild von fremden und andersartigen Bewusstseinswelten zu machen versucht. Entsprechend kontrovers sind die von empirischen Wissenschaftlern aus ihren jeweiligen theoretischen Prämissen gezogenen – gelegentlich für die Tierethik entscheidend wichtigen – Schlussfolgerungen. So erlebte ich kürzlich einen international bekannten Tierphysiologen, der dafür argumentierte, Fischen die Bewusstseins- und Schmerzfähigkeit abzuspochen, sie aber Amphibien und Reptilien zuzusprechen. Einer der Indikatoren, auf den er sich dabei stützte, war das Vorkommen von "emotionalem Fieber", d. h. einer Zunahme der Körpertemperatur aufgrund affektiver Erregung. Ein solches – unpathologisches – Fieber weisen Amphibien und Reptilien, nicht aber Fische auf. Die Frage stellt sich (und ist entsprechend kontrovers), warum dieser Indikator, auch wenn man ihm einen Evidenzwert zuschreibt, ausschlaggebend für die Zuschreibung von Bewusstseinsfähigkeit sein soll.

2. Die Gewissheit reicht stets nur so weit, wie es die Sache zulässt. Der unterschiedliche Grad an Sicherheit, mit der Naturwissenschaftler und Philosophen urteilen, hängt an der Natur der Fragen, die sie zu beantworten sich vornehmen. Die sinnliche Wahrnehmung, die die letztliche Basis der Erkenntnisansprüche der Naturwissenschaften ausmacht, ist – jedenfalls ganz überwiegend – eine intersubjektiv sehr viel verlässlichere Quelle von Urteilen als die "Intuitionen", auf die Normwissenschaftler rekurren. Die Evidenzen, auf die sich die Naturwissenschaften berufen (etwa die physikalisch messbaren oder behavioral beobachtbaren Parameter eines Versuchstiers) sind im Prinzip öffentlich zugänglich, während die Intuitionen, auf die sich der Normwissenschaftler beruft, etwas Privates sind. Sinnestäuschungen und Fehlschlüsse lassen sich in der Regel nach intersubjektiv konsentierten Regeln aufdecken und auflösen. Ob sich "Werttäuschungen" und Fehlurteile aufgrund eines "irrenden Gewissens" in ähnlich intersubjektiv nachvollziehbarer Weise korrigieren lassen, ist fraglich.

Insofern urteilen Ethiker und andere "Normwissenschaftler" zwangsläufig – jedenfalls überwiegend – mit einem sehr viel geringeren Grad an Gewissheit als Naturwissenschaftler. Sie können für ihre Aussagen und Beurteilungen nicht in demselben Maße Verbindlichkeit beanspruchen. Vielmehr bringen sie ihre Beurteilungen in einen niemals endenden Prozess der wechselseitigen Kritik und Korrekturen ein. Dies gilt allerdings nur in der Regel und nicht universell. Viele Aussagen von "Normwissenschaftlern" haben hypothetische (Wenn-dann-) Form und können dann, wenn sie auf logisch-semantic gültigen Schlussregeln beruhen, gänzlich sicher sein, z. B. wenn sie darlegen, welche Folgerungen sich aus einer bestimmten vorausgesetzten moralischen Position oder ethischen Theorie für einen bestimmten Bereich individuellen oder gesellschaftlichen Verhaltens ergeben. Viele Aussagen von Wissenschaftlern beruhen dagegen auf unsicheren Theorievoraussetzungen, wobei sich diese Unsicherheit zumindest partiell auf ihre Ergebnisse überträgt.

3. Methodenfragen sind in den "Normwissenschaften" in stärkerem Maße kontrovers und werden in stärkerem Maße thematisiert. Naturwissenschaftler können sich im Allgemeinen sehr viel eher auf etablierte und konsenterte methodische Standards berufen als Philosophen. Theoriedifferenzen gehen in der Philosophie häufiger mit Differenzen in den akzeptierten Methoden einher als in den Naturwissenschaften, u. a. aufgrund der Tatsache einer sehr viel größeren Methodenvielfalt. Dies gilt allerdings wiederum nur in der Regel. In der Tierethologie existiert z. B. seit langem eine Debatte zwischen Behavioristen und Mentalisten über das Ausmaß, in dem äußeres Verhalten als Indikator für inneres Erleben gedeutet werden darf. Dem Vorwurf des Reduktionismus auf der einen steht der Vorwurf der unzulässigen Anthropomorphisierung auf der anderen Seite gegenüber. Dagegen sind

zahlreiche Kernbereiche der Philosophie über alle Kontroversen erhaben, etwa die elementaren Logiken und große Teile der Argumentationstheorie.

Der Kontrast zwischen den Naturwissenschaften und der Philosophie stellt sich u. a. auch deshalb so scharf dar, weil beide in Bezug auf die Unangefochtenheit ihrer Methoden die Extrempunkte eines Spektrums bilden. Bereits in den Sozialwissenschaften (einschließlich Ökonomik und Geschichtswissenschaft) werden Methodenfragen kontroverser diskutiert als in den Naturwissenschaften, entsprechend kontrovers sind viele ihrer Ergebnisse, vor allem solche auf einer höheren Theorieebene. In der Rechtswissenschaft schließlich existiert teilweise eine ähnliche Methodenvielfalt wie in der Ethik.

Auch darüber, wie ein Ethiker bei der Einzelfallbeurteilung – etwa bei der ethischen Beurteilung eines Tierversuchs – vorgeht oder vorgehen sollte, existiert innerhalb der Ethik kein völliges Einverständnis. Das sollte allerdings nicht übersehen lassen, dass über eine ganze Reihe von Bedingungen der Angemessenheit einer ethischen Beurteilung Konsens besteht (diese Bedingungen gelten weitgehend auch für die rechtliche Fallbeurteilung in den Rechtswissenschaften):

- möglichst umfassende Informiertheit über die Beschaffenheit des Falls und seine Hintergründe (einschließlich der Intentionen und Motive der Akteure und ihrer Bestimmungsfaktoren),
- möglichst umfassende Informiertheit über die (wahrscheinlichen) Folgen,
- Einfühlung in die an dem Fall unmittelbar Beteiligten und von ihm Betroffenen,
- Vertrautheit mit den für den Bereich, zu dem der Fall gehört, faktisch geltenden rechtlichen, standesrechtlichen und institutionellen Regeln,
- Kenntnisse über die dem Fall gegenüber bestehenden bei den unmittelbar Beteiligten und in der Gesellschaft allgemein bestehenden moralischen Einstellungen,
- Kenntnis der in dem relevanten Feld der Ethik für Fälle wie den vorliegenden vertretenen Positionen und ihrer Begründungen,
- ein geschärftes Bewusstsein der eigenen Befangenheiten, Vorurteilsstrukturen und anderer genereller oder situativer Quellen von bias.

Darüber hinaus herrscht Einigkeit darüber, dass die empirischen Fakten für sich genommen für eine ethische Beurteilung nicht hinreichend sind, sondern dass mindestens ein spezifisch normatives oder bewertendes Element hinzukommen muss, etwa ein (allgemeineres oder spezifischeres) normatives Prinzip, eine Praxisregel oder eine auf den Einzelfall bezogene Wert- oder Norm-Intuition. Die Perspektive der Moral ist keine der Welt rein betrachtend, beschreibend oder messend gegenüberstehende Perspektive, sondern eine wertende Einstellung mit gefühlhaften Elementen. Dies zeigt sich bereits in den Sprachformen, mit denen moralische Einstellungen ausgedrückt werden. Typische moralische Urteile enthalten neben beschreibenden Anteilen wertende Anteile, in ihnen drücken sich bestimmte Pro- und Kontra-Einstellungen aus. Typischerweise (manche würde sagen: notwendigerweise) appellieren solche Urteile an andere, die sich in ihnen ausdrückende Sicht der Dinge zu übernehmen. Wie immer es sich damit verhält, ohne zumindest einen Minimalbestand an Intuitionen kommt kein "Normwissenschaftler" aus – auch der Rechtswissenschaftler nicht, der sich nicht einfach mit der schematischen Anwendung der geltenden Rechtsnormen auf den vorliegenden Fall begnügt, sondern diese Normen im Lichte seiner Intuitionen (u. a. unter dem Namen "Rechtsgefühl", "Gerechtigkeitsgefühl" usw.) interpretiert.

Wie lassen sich diese "Intuitionen" verstehen? Die Art und Weise, in der in der Angewandten Ethik von Intuitionen die Rede ist, unterscheidet sich beträchtlich von der in der Alltagssprache üblichen. Gemeint sind in der Regel keine verlässlichen Erkenntnisse, sondern mehr oder weniger vorläufige Urteile und Urteilstendenzen. Moralische Intuitionen in diesem Sinn haben einiges mit moralischen Empfindungen gemeinsam, z. B. können sie wie Empfindungen spontan und anmutungshaft entstehen und sich einer willensmäßigen Steuerung entziehen. Aber in moralischen Intuitionen steht anders als in Empfindungen der Urteilsgehalt im Vordergrund. Nicht zufällig ist der Ausdruck "Intuition" (intueri = betrachten) der Wahrnehmungssphäre entlehnt. Wer etwa sagt, dass er "intuitiv" dazu neigt, Tierversuche moralisch abzulehnen, sagt primär nicht etwas darüber, welche Empfindungen er bei diesem Thema verspürt. Er sagt vielmehr etwas über seine Tendenz, über eine moralische Streitfrage so und so zu urteilen, ihr gegenüber eine so und so geartete Einstellung einzunehmen.

Die Intuitionen, auf die sich der Ethiker beruft, sind – anders als moralische Empfindungen – im Allgemeinen nicht präreflexiv, also der kritischen Reflexion vorgelagert, sondern das Resultat eines – gelegentlich ausgesprochen komplexen – Abwägungsprozesses. Entscheidend ist allerdings, dass dieser Abwägungsprozess weitgehend theorieunabhängig verläuft, dass in ihm keine übergreifenden ethischen Theorien eine Rolle spielen, sondern der jeweils anstehende Fall (bzw. eine bestimmte sich wiederholende Fallkonstellation) zunächst für sich und nach Maßgabe seiner moralisch relevanten Merkmale beurteilt wird. "Intuitiv" ist ein Urteil solange, wie es unabhängig von Theorieüberlegungen vertreten wird. Intuitionen sind insofern eine Sache der Moral und der moralischen Urteilskraft und keine Sache der Ethik, verstanden als Theorie der Moral. Erst die ethische Theoriebildung verwendet Intuitionen typischerweise als Inputgrößen, um sie zu analysieren, zu systematisieren und nach übergeordneten Kriterien wie Konsistenz, Kohärenz und Adäquatheit zu bewerten.

Moralische Intuitionen spielen in moralischen Überzeugungssystemen eine umso größere Rolle, je weniger diese von übergreifenden ethischen Theorien geleitet sind. Je mehr sich moralische Überzeugungssysteme an ethischen Theorien orientieren und dadurch ein höheres Maß an Zusammenhang, systematischer Verknüpftheit und logischer Durchgliederung aufweisen, desto mehr verlieren moralische Intuitionen an Bedeutung. Anders als etwa Klaus Peter Rippe in seinem für die Tierethik wichtigen Buch "Ethik im außerhumanen Bereich" (2008) argumentiert, sind aber auch übergreifende Theorien letztlich auf Intuitionen angewiesen. Sie unterscheiden sich lediglich in dem Ausmaß, in dem sie auf Intuitionen zurückgreifen. Dieser ist am geringsten bei "deduktivistischen" Theorien, die eine Berufung auf Intuitionen lediglich auf der Ebene der Grundprinzipien vorsehen, am größten bei "induktivistischen", die der ethischen Theoriebildung das Ziel einer möglichst getreuen Abbildung von intuitiven Einzelfallbeurteilungen vorgeben.

Ein Beispiel für eine deduktivistische Theorie ist – zumindest ihrem Anspruch nach – die von Henry Sidgwick in seinem Hauptwerk "Methods of Ethics" von 1909 vertretene Form des Utilitarismus. In dieser Theorie soll lediglich das Prinzip der gesellschaftlichen Nutzenmaximierung, also ein Prinzip auf höchster Allgemeinheitsstufe, intuitiv begründet sein. Alle weiteren Aussagen dieser Theorie sollen sich aus diesem Axiom zusammen mit deskriptiven Aussagen der Psychologie und Soziologie ergeben. Für den Fall, dass das intuitiv als angemessen beurteilte Prinzip zu kontraintuitiven – intuitiv als unangemessen beurteilten – Konsequenzen führt, soll ausschließlich die Prinzipienintuition zählen. Dieser Ansatz entspricht für den Fall der Tierversuche im wesentlichen dem von Leonard Nelson, Gotthard Teutsch und Peter Singer vertretenen Prinzip der Interessengleichheit: Bei einem Tierversuch kommt es darauf an, zu prüfen, ob die in der Belastung der Versuchstiere liegende Interessenverletzung durch die dadurch ermöglichte voraussichtliche Interessenbefriedigung aufgewogen wird. Zulässig ist der Versuch nur, wenn der Zugewinn an Interessenbefriedigung dem Ausmaß und der Wahrscheinlichkeit nach die Interessenverletzung übersteigt und keine Alternative mit günstigerem Nutzen-Kosten-Verhältnis verfügbar ist. Entsprechend deutet der Utilitarist die nach § 7, Abs. 3 Tierschutzgesetz vorzunehmende Prüfung der ethischen Vertretbarkeit des Versuchs ("Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind") als eine Art "psychische Kosten-psychischer Nutzen-Kalkül": Vertretbar ist ein Versuch, solange der psychische Nutzen die psychischen Kosten übersteigt und keine Alternative mit günstigerem Nutzen-Kosten-Verhältnis verfügbar ist.

Ein Beispiel für Theorien am induktivistischen Pol des Spektrums sind Formen der Kasuistik, die die Angemessenheit moralischer Urteile an Intuitionen über die moralische Richtigkeit und Falschheit einzelner Handlungen orientieren. Allgemeine Prinzipien ergeben sich in einer solchen Theorie, wenn überhaupt, dann nur aus Verallgemeinerungen über die Intuitionen in vergleichbaren Fällen. Wie ein Wissenschaftler die Ergebnisse einer Vielzahl von Beobachtungen konkreter Einzelphänomene zu einer Gesetzhypothese verallgemeinert, verallgemeinert der Induktivist Einzelfallbeurteilungen zu allgemeinen Beurteilungsregeln.

Deduktivismus und Induktivismus sind, wie gesagt, die Endpunkte eines breiten Spektrums. Die faktische Praxis der ethischen Beurteilung liegt bei den meisten in der angewandten Ethik tätigen Ethikern zwischen diesen Polen, nämlich so, dass sie auf bestimmte übergreifende ethische Theorien zurückgreifen, diese aber nicht "sklavisch" und ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall befolgen, sondern die von ihnen für am besten begründet gehaltene übergreifende Theorie

gleichzeitig ein Stück weit durch Einzelfallintuitionen korrigieren, modifizieren und damit zugleich komplizieren. Das ist jedenfalls die Praxis, die ich selbst bisher gepflegt habe. Für am besten begründet halte ich in der Tat die von Sidgwick und anderen "intuitiv" für überzeugend gehaltene utilitaristische Ethik (mit dem Prinzip der Interessengleichheit), habe diese Theorie jedoch sukzessiv auf dem Hintergrund ihrer Konsequenzen für den Einzelfall modifiziert, allerdings ohne ihren Kerngehalt anzutasten: die Beurteilung von Handlungen und Unterlassungen auf der Grundlage der Abwägung ihrer voraussichtlichen Folgen für das Erleben der von ihr Betroffenen.

Ein Beurteilungsverfahren, das diesem Typus entspricht – das allgemeine übergreifende Prinzipien mit Berufung auf Einzelfallintuitionen einschränkt, erweitert oder in wie immer gearteter Weise modifiziert – ist eine von vielen Formen der Herstellung eines "Überlegungsgleichgewichts" (reflective equilibrium), wie es John Rawls in seinem Hauptwerk "Eine Theorie der Gerechtigkeit" von 1971 entwickelt hat. Die Situation, von der dieses Modell ausgeht, ist vielen, die zu einer moralischen Beurteilung aufgefordert werden, vertraut. Vor dem Hintergrund der pluralistischen Gesellschaft, in der wir leben, ist das persönliche Wertesystem jedes einzelnen zumeist eine Mischung aus verschiedenartigen Elementen. Die individuellen moralischen Orientierungen sind nur selten "aus einem Guss". Dafür sind die Quellen, aus denen diese Normen stammen: Elternhaus, Religion, Schule, Peer Group, berufliche Normen, eigene Reflexion, zu vielfältig. Nicht jedem gelingt das Kunststück, seine Überzeugungen in eine systematisch geordnete und auf Widerspruchsfreiheit geprüfte Form zu bringen. Auch das dem Tierschutzgesetz zugrunde liegende ethische Normensystem ist in sich alles andere als einheitlich: Normen der Leidensbegrenzung stehen in einem ungeklärten Verhältnis zu Normen der Vermeidung von Schädigungen (auch wenn diese keine Leiden verursachen) und Normen des Lebenserhalts – mit dem Resultat, dass das Gesetz in § 1 neben dem Wohlbefinden und der Integrität der Tiere auch ihr Leben schützen will (wobei die Tiere sogar als "Mitgeschöpfe" theologisiert werden), im weiteren Verlauf jedoch keine Bedenken erkennen lässt, wenn es um die Tötung von Tieren zu Ernährungszwecken geht.

Die Idee des Überlegungsgleichgewichts ist es, vor dem Hintergrund eines heterogenen Gemischs von Prinzipien und Einzelfallintuitionen zu einem Urteil zu kommen, und zwar dadurch, dass zwischen allgemeinen Prinzipien und Einzelfallurteilen eine Balance – ein "Gleichgewicht" – hergestellt wird. Das kann dadurch bewerkstelligt werden, dass die Prinzipien den Einzelfallurteilen angepasst werden, aber auch dadurch, dass diese den Prinzipien angepasst werden oder zwischen beiden vermittelnde Positionen gefunden werden. Anlass für diese Konzeption war für Rawls die Suche nach einer einheitlichen Konzeption sozialer Gerechtigkeit. Da sich auch unter kompetenten Beurteilern voneinander abweichende Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit finden, ist nicht leicht zu sehen, wie sich die heterogenen Vorstellungen in eine einheitliche Theorie integrieren lassen sollen. Eine einheitliche Theorie war für Rawls jedoch das zentrale Anliegen der Sozialphilosophie. Es sollte eine Gerechtigkeitstheorie entworfen werden, die nicht nur die Summe verschiedener unabhängiger und bezugsloser Prinzipien ist, sondern ein kohärentes Ganzes, in dem sich verschiedene Erwägungen wechselseitig stützen und bestätigen.

Ähnliches gilt auch für die ethische Beurteilung von Tierversuchen. Der Beurteiler, der dem Modell des Überlegungsgleichgewichts folgt, ist nicht nur aufgefordert, das für ihn intuitiv adäquate und stimmige Urteil zu finden, das seine Prinzipien ebenso berücksichtigt wie die moralische Evidenz des Einzelfalls. Er ist auch aufgefordert, seinen moralischen Standpunkt stets auf neue zu überprüfen und gegebenenfalls auf dem Hintergrund seiner Urteile weiterzuentwickeln. Philosophie ist eher ein unendlicher Prozess als eine starre Doktrin."

### Die Arbeit mit Katalogen

Um ethische Fragen zu beantworten, müssen sich Naturwissenschaftler nicht mit den grundlegenden Theorien der Ethik auseinandersetzen. Werkzeuge, mit denen der ethische Entscheidungsprozess auch für ethische Laien nachvollziehbar wird, können Kriterienkataloge<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Der Begriff Kriterienkatalog wird stellvertretend für ein System verwendet, mit dem man anhand verschiedener zu evaluierender Kriterien zu einer möglichst 'objektiven' Güterabwägung gelangt, deren Ergebnis eine Aussage über die ethische Vertretbarkeit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tierversuchsvorhabens ermöglicht.

und Belastungskataloge<sup>3</sup> sein. Kriterienkataloge beschränken den Spielraum der ethischen Beurteilung, lassen aber auch – um dem Einzelfall gerecht werden zu können – Ermessensspielräume. Ein Prinzip, das mit der Strafzumessung vor Gericht vergleichbar ist: Richter haben große Ermessensspielräume, z. B. von einem halben Jahr bis zu zehn Jahren Gefängnis. Aber dort sorgen viele Jahre Praxis und Vergleichswerte für ein festgeschriebenes Set an Kriterien, die den Richtern bei der Ermessensentscheidung helfen, so dass etwa ein kleiner Ladendiebstahl nicht mit zehn Jahren Gefängnis bestraft wird. Ein vergleichbar gezielt reflektiertes Vorgehen gibt es bei Tierversuchen bislang nicht – es könnte bei der Angleichung und Fundierung der Entscheidungen helfen.

Aktuell verwendete Belastungskataloge wie in der Schweiz fordern lediglich ein Abarbeiten von Fragen, das den Wissenschaftler mit der anschließenden ethischen Bewertung allein lässt. Die Schweiz bietet aus diesem Grund ein Werkzeug, um diese Fragen beantworten zu können: einen offiziellen Schweizer Kriterienkatalog<sup>4</sup>, der bei der ethischen Güterabwägung hilft und das Schweizer Wertesystem spiegelt. Dem nach der neuen EU-Richtlinie<sup>5</sup> geforderten Belastungskatalog wird kein solcher ethischer Kriterienkatalog zur Seite gestellt. Hier sind die Wissenschaftler wieder auf sich gestellt und müssen aus der Fülle der bereits publizierten Kriterienkataloge auswählen.

Nun ist jedoch auch für den Umgang mit den diversen Katalogen eine gehörige Portion ethischer Qualifizierung notwendig. Die Gruppe der Philosophen, die sich wissenschaftlich auf Tierethik spezialisiert haben, ist klein und die Möglichkeiten, sich als Naturwissenschaftler mit Ethik zu beschäftigen, sind ebenfalls nicht groß. So stehen Naturwissenschaftler also vor zahlreichen Katalogen, deren Qualität und Eignung für die eigenen Probleme sie nicht immer abschließend beurteilen können.

Eine Übersicht über wichtige Kataloge, die ausgesucht wurden im Hinblick auf ihre Bedeutung, die jeweils verwendete Methodik, den Sprach- und Kulturraum sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sie veröffentlicht wurden, gibt Dr. Norbert Alzmann in seiner Dissertation (Alzmann 2010, S. 296ff). Die hier vorgestellten Kriterienkataloge sind so ausgewählt, dass sie sich inhaltlich ergänzen, methodisch unterscheiden und möglichst wenige Überschneidungen zeigen. Ein weiteres Auswahlkriterium: sie sollten zu unserer Rechtsprechung und Kultur passen.

---

<sup>3</sup> Ein Belastungskatalog soll helfen, den Schweregrad der Belastung(en) der Versuchstiere zu bestimmen. Dieser "Schweregrad" ist dann eines der Kriterien, die in dem "Kriterienkatalog" zusammen mit weiteren Kriterien auf Seiten der Waagschale der Versuchstiere gegen wiederum andere Kriterien auf Seiten der Waagschale des Nutzens des Experiments in einer Güterabwägung abgewogen werden. (Vgl. dazu auch Alzmann 2010, S. 13 Fn. 6).

Man differenziert noch Belastungskataloge zur prospektiven (also vor dem Versuch durchgeführten) Belastungseinschätzung und Kataloge zur "retrospektiven" Ermittlung der Belastung – also der aktuellen, tatsächlichen Belastung, die durchaus von der prospektiven Einschätzung abweichen kann.

Zur Beurteilung der tatsächlichen Belastung wurde empfohlen, auch mehrere unterschiedliche Belastungskataloge heranzuziehen, um verschiedene Parameter zu kombinieren, da lediglich ethologische Parameter – also Verhaltensbeobachtungen – bei Tieren, die Schmerzäußerungen "verstecken", nicht zu einer adäquaten Beurteilung ausreichen. Hier sind zusätzlich physiologische Parameter zu erheben.

<sup>4</sup> Dienstleistung der Ethikkommission für Tierversuche der SAMW (Basel) und der SCNAT (Bern): Ethische Güterabwägung bei Tierversuchen. Eine Vorlage für die Selbstprüfung. <<http://tki.samw.ch/>> (Version 1.2.1 vom 25.08.2009, abgerufen am 15.06.2011).

<sup>5</sup> Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. In: Amtsblatt der Europäischen Union L 276, S. 33-52, Straßburg, <<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:276:0033:0079:de:PDF>> (vom 20.10.2010, abgerufen am 15.06.2011).

# Übersicht über die Verwendung verschiedener Kategorien in den untersuchten Kriterienkatalogen<sup>6</sup>

Kriterium / Autor	Porter 1992	dCB&T 1994	Scharmann/Teutsch 1994	Mand 1995	Stafleu et al. 1999	Maisack 2007	SAMW/SCNAT 2007	
<b>Nutzen</b>	[1a] Gesundheit	V.	V.	V.	V.	V.	V.	
	[1b] Grundlagenforschung	V.	V.	n.v.	V.	V.	V.	
	[1c] Ökonomisch motiviert	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	V.	n.v.	
	Umwelt/Lebensqualität	n.v.	n.v.	n.v.	V.	n.v.	V.	
	Gesundh. v. Tieren	V.	V.	n.v.	V.	n.v.	V.	
	Beitrag zu 3R	n.v.	V.	n.v.	n.v.	n.v. 3)	V.	
	[10] Zeit bis Nutzbarmachung	n.v.	n.v.	V.	n.v.	n.v.	V.	
	Wahrscheinlichkeit... ...der Nutzbarmachung	V.	V.	V.	n.v.	n.v.	V.	
	[6] ...das Ziel zu erreichen	V.	V.	n.v.	V.	V.	V.	
	Übertragbarkeit auf den Menschen	n.v.	V.	n.v.	V.	n.v.	V.	
[16] Veröffentlichung	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	V.	
<b>Schaden</b>	[2] Schmerzen/Leiden/ Schäden und Distress	V.	V.	V.	V.	V.	V.	
	[13] Schaden differenziert in physisch/psych./sozial	n.v.	n.v.	V.	n.v.	n.v.	V.	
	[11] Schmerz: Intensität in Verbindung mit Dauer	n.v.	V.	n.v.	V.	n.v.	V.	
	Belastungen durch Haltung/Transport			durch Haltung V.		durch Haltung in Vor- bereitung od. im Experiment V.		V.
	[3] Dauer der Belastung	V.	V.	V.	V.	V.	V.	
	[12] Dauer in Bezug zur Lebensspanne	V.	n.v.	n.v.	V.	n.v.	n.v.	
[4] <b>Tierzahl</b>	V.	V.	sofern Patt-Situation	V.	V.	V.	V.	
[5] <b>Komplexität</b>	5 Stufungen Empfindungsfähigkeit kogn. Leistungsfähigkeit	V.	n.v.	5 Klassen Wirbeltierklassen sowie Gefährdete	Psycholog. Komplexität 3 Gruppen Primaten/Kaltblüter/ andere Vertebraten	V.	7 Gruppen Leidensfähigkeit	
[14] <b>Alternativen/weniger/ schonender möglich?</b>	n.v.	V.	n.v. 2)	n.v.	V.	n.v. 3)	V.	
Weitere TVers. z. Folge?	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	V.	
[7] <b>Haltungsbedingungen</b>	V.	V.	n.v. 2)	V. verfeinert	n.v. 4)	V.	V.	
[8] <b>Qualifikation</b> spezif. Tier-Kenntnisse	V.	V.	n.v. 2)	auch Anz. des Personals V.	V.	n.v.	3R-Kenntnisse V.	
[15] <b>Nachsorge, Über- wachung, Betreuung</b>	V.	V.	n.v. 2)	V.	n.v.	V.	V.	
[9] <b>Intrinsischer Wert</b>	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	V.	n.v.	n.v.	

Legende:

- V. : Kriterium wird verwendet
- n.v. : Kriterium wird nicht verwendet
- Nutzen-Kategorien
- Tier-Kategorien
- Haltungsbedingungen
- Qualifikation/Überwachung
- Intrinsischer Wert

Diese Übersichtstabelle umfasst nicht bis ins Detail differenziert jegliche von den Autoren verwendeten Kriterien.

- 1) unter der Voraussetzung dass bei der Einteilung der Schweregrade die Beurteilung anhand des Schweizer Belastungskataloges durchgeführt wurde, in dem die Dauer zur Einstufung des jeweiligen Belastungsgrades mit einbezogen wird.
- 2) Nicht Teil der Checkliste zur Güterabwägung bei Scharmann und Teutsch, über diese Aspekte soll der Versuchsansteller jedoch im Vorfeld reflektieren
- 3) Die Thematik der Alternativen behandelt Maisack ausführlich im Vorfeld der Nutzen-Schaden-Abwägung
- 4) Belastung durch Haltungsbedingungen fließt in den „Actual discomfort“ ein.

<sup>6</sup>

Alzmann 2010, Tabelle 14, S. 296 ff.

Zahlenangaben in eckigen Klammern betreffen Kriterien, die in der Dissertation detailliert besprochen werden.

Folgende Kriterien werden von allen Autoren verwendet und haben somit in der ethischen Betrachtung einen besonderen Stellenwert:

- Nutzen
- Wahrscheinlichkeit, das Ziel zu erreichen
- Schmerzen, Leiden, Schäden
- Dauer der Belastung
- Tierzahl
- Komplexität der Versuchstiere
- Haltungsbedingungen

Die Mehrzahl der Kriterienkataloge evaluiert darüber hinaus noch folgende Kriterien:

- Qualifikation der am Versuch und der Pflege der Tiere beteiligten Personen
- Nachsorge/Überwachung/Betreuung der Tiere

Einzelne Autoren verwenden darüber hinaus noch sinnvolle weitere Kriterien wie etwa die Übertragbarkeit auf den Menschen. Eine besondere Rolle spielt in den meisten dieser Kataloge die Güterabwägung. Die Methoden, mit denen diese Abwägungsprozesse realisiert werden sollen, sind jedoch sehr unterschiedlich. Manche arbeiten mit Punktesystemen, die am Ende eine Zahl generieren, die die Waage der ethischen Entscheidungsfindung in die eine oder andere Richtung ausschlagen lässt. Andere bieten lediglich Checklisten an, die keine Gewichtung beinhalten, sondern eine Übersicht über die zu beachtenden Aspekte gibt. Und wieder anderen Katalogen liegen mathematische Systeme zu Grunde.

Dr. Norbert Alzmann fasst die Analyse der Kataloge folgendermaßen zusammen:

"Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Frage der ethischen Begründung der verwendeten Kriterien. Es kann eine gewisse Entwicklung bei den untersuchten Katalogen verzeichnet werden, die auch eine Veränderung des Mensch-Tier-Verhältnisses in der Gesellschaft widerspiegelt. Es kann festgestellt werden, dass sich unter Zuhilfenahme sogenannter "mittlerer moralischer Regeln" die in den Katalogen verwendeten Kriterien begründen und rechtfertigen lassen. Diese mittleren Regeln können von allen Beteiligten akzeptiert werden, da sie die Gemeinsamkeiten auch unterschiedlicher ethischer Theorien identifizieren." (Alzmann 2010, S. 406 f.)

Die vier mittleren moralischen Regeln für tierethische Fragestellungen, die von Silke Schicktanz<sup>7</sup> – in Analogie zu den von Tom L. Beauchamp und James F. Childress in die Diskussion eingeführten Prinzipien der Medizinethik – formuliert wurden, sind

- die Nichtschädigungsregel,
- die Wohltunregel,
- der Respekt vor dem Eigenwert des Tieres sowie
- die Gleichbehandlungsregel (u. a. gleiche Interessenberücksichtigung).

In der Medizinethik sind die mittleren Prinzipien von Beauchamp und Childress<sup>8</sup> seit Jahrzehnten etabliert und auch in die wichtigsten internationalen biomedizinischen Kodizes zur Forschung am Menschen (bisweilen in abweichenden Formulierungen) aufgenommen worden. Sie sind aus den Gemeinsamkeiten unterschiedlicher ethischer Theorien und der täglichen Praxis abstrahiert und gehen teilweise weit in die Geschichte, wie auf den Eid des Hippokrates, zurück. Es sind die folgenden vier Prinzipien ärztlichen Handelns: Respekt vor der Autonomie

---

<sup>7</sup> Schicktanz, S.: Organlieferant Tier? Medizin- und tierethische Probleme der Xenotransplantation. Campus Verlag, Frankfurt, New York, 2002.

<sup>8</sup> Beauchamp, Tom L. und Childress, James F.: Principles of Biomedical Ethics. (1. Aufl. 1979) 5. Aufl., Oxford University Press, Oxford [u. a.], 2001.

des Patienten, Nichtschädigung (primum nil nocere, Non-Malefizenz), Wohltun (Benefizienz) und Gerechtigkeit.

"Das Interessante an den mittleren moralischen Regeln ist freilich, dass sie eine Art 'kleinsten gemeinsamen Nenner' bilden, eine 'Schnittmenge', die gewisse Handlungsanweisungen herauskristallisieren, die die Vertreter auch der unterschiedlichsten Positionen mittragen könnten. Nicht von Seiten der Begründung her – sehr wohl aber von Seiten des Ergebnisses aus ... [Sie] sind zwar nicht direkt geeignet, um damit ein konkretes Experiment zu bewerten, aber sie sind geeignet, die der jeweiligen Regel entsprechenden Aspekte in einem ausführlichen Kriterienkatalog zu rechtefertigen. Mit diesen kann dann ein konkretes Experiment bewertet werden." (Alzmann 2010, S. 381)

Wobei mit "mittleren moralischen Regeln" hier keine Reduktion der Kriterienkataloge auf wenige Kriterien gemeint ist, wie Dr. Norbert Alzmann in "Der ethisch vertretbare Tierversuch"<sup>9</sup> betont:

"... Es wurde befürchtet – sicherlich nicht zu Unrecht und mit dem Blick in den Forschungsalltag wohl leider begründet – dass ein umfangreicher Kriterienkatalog auf mangelnde Akzeptanz bei den Forschern stoßen könnte. Diese kritisieren ohnehin allenthalben einen sich ständig erhöhenden Bürokratismus. Ich sehe jedoch keine guten Gründe, deshalb die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchsvorhaben zu lockern, denn abgesehen vom Anspruch, den das Staatsziel »Tierschutz« erhebt, heißt es bereits im TierSchG § 9 Abs. 2 Satz 3: »Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen [...] nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.« Der zitierte Passus betrifft an dieser Stelle im Gesetz zwar die Durchführung von Tierversuchen. Ich meine aber, er ist durchaus zu übertragen auf die Antragstellungs- und Antragsbewilligungsprozedur: Ein vereinfachtes Verfahren dient der Zeit- und Arbeitsentlastung der Beteiligten, u. U. aber auf Kosten des Tierschutzes. Kann das die Intention des »ethischen Tierschutzes« sein? Es drängt sich mir noch folgende Beobachtung auf: Forscher akzeptieren (zwar zähneknirschend) umfangreichste Antragsprozeduren zur Einwerbung von Drittmitteln, um dadurch von Geldgebern ihre Forschungsvorhaben finanziert zu bekommen. Wenn es jedoch darum geht, einen Antrag für einen genehmigungspflichtigen Tierversuch auszufüllen, erscheint manchen Wissenschaftlern jedes Argument und jede investierte Arbeitsstunde lästig. Gerade angesichts des seit der Aufnahme des Staatsziels »Tierschutz« im Jahre 2002 ins Grundgesetz sichtbar gestärkten Anliegens unserer Gesellschaft, Tiere zu schützen, scheint mir eine Lockerung der Prüfung auf ethische Vertretbarkeit von Versuchsvorhaben für verfehlt."

So spricht sich Dr. Norbert Alzmann, wie auch die Autoren zahlreicher Kriterienkataloge, für eine ethische Abwägung aus, die auch über die aktuelle Phase des – zeitlich begrenzten – Experiments hinausgehende Faktoren betrachtet und in die Abwägung der ethischen Vertretbarkeit einbezieht (»All-Inclusive Position«), wie u. a. die Haltungsbedingungen, die Tierpflege, die Wahl der verwendeten Tierart sowie die Anzahl der Tiere. Er hält eine »reduktionistische pragmatische Position«, bei der die ethische Abwägung nur Faktoren umfasst, die direkt in Zusammenhang mit dem eigentlichen Versuch stehen, für problematisch:

"Diese Position wird zwar häufig vertreten, sie ist aber nicht gerechtfertigt: Die gesamte Vorbereitung, bevor das »eigentliche« Tierexperiment durchgeführt wird, ist ein notwendiger Bestandteil des Experiments. Wenn sich die Betrachtung nur auf das »eigentliche« Experiment bezieht, wird das gesamte dem Experiment vorausgehende Tier-Leiden in keinem Experiment und nirgends auftauchen und folglich auch nicht gewichtet werden. Dies wäre eine Verfälschung des Gesamtergebnisses der Güterabwägung. Mit dieser Denkart werden alle Versuchs-vorbereitenden Maßnahmen (ggf. Entnahme von Tieren aus der Natur, Transport, Quarantäne, Zucht, »Waste Animals« Haltungsbedingungen, Versuchs-vorbereitende Prozeduren, etc.) ausgeblendet, als würde es diese überhaupt nicht geben." (Alzmann in "Der ethisch vertretbare Tierversuch", S. 159)

---

<sup>9</sup> Alzmann, N.: Zur Notwendigkeit einer umfassenden Kriterienauswahl für die Ermittlung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchsvorhaben. In: Borchers, D. und Luy, J. (Hrsg.): Der ethisch vertretbare Tierversuch. Kriterien und Grenzen. mentis, Paderborn, 2009, S. 162f.



Dr. Norbert Alzmann sieht bei der Verwendung eines Kriterienkataloges im Genehmigungsverfahren folgende Vorteile:

"Die Verwendung eines geeigneten Kriterienkataloges ist dringend anzuraten, sie dient der Objektivierung, der Transparenz, und letztlich der Gerechtigkeit bezüglich einer Gleichbehandlung von Anträgen und einem konstanten Schutzniveau des "Mitgeschöpfes" [...] Tier. Zudem kann die Verwendung eines Kriterienkataloges dem Mangel ethischer Expertise der Beteiligten in gewissem Maße entgegenwirken." (Alzmann 2010, S. 407)

"Ein Kriterienkatalog dient der Erleichterung des Prozedere. Die Verwendung eines Kriterienkataloges soll und darf aber nicht die eigene ethische Urteilsbildung des Forschers ersetzen.

Kriterienkataloge beinhalten idealer Weise bereits die gesellschaftlich akzeptierten Werte und Normen. Ein solcher Katalog muss eine Art »Filter« haben, der diese ethischen Normen beinhaltet, welche transparent zu machen sind. Diese ethischen Normen spiegeln sich – neben der unterschiedlichen Gewichtung verschiedener Versuchszwecke – in der Festlegung gewisser Mindestanforderungen wider, die erfüllt sein müssen, damit das Experiment ethisch vertretbar und damit genehmigungsfähig ist. Der »Filter« hilft somit ethisch vertretbare von ethisch nicht vertretbaren Versuchsvorhaben zu unterscheiden." (Alzmann in "Der ethisch vertretbare Tierversuch", S. 151).

Vor diesem Hintergrund wäre ein aktualisierter, auf Deutsches und zugleich auch auf Europäisches Recht zugeschnittener Kriterienkatalog hilfreich. Der Vorteil: das Abarbeiten eines Kataloges im Genehmigungsverfahren stellt sicher, dass alle ethisch relevanten Punkte behandelt werden.

#### Ethische Einschätzungen mit Hilfe der Rechtsethik

Rechtsethik beinhaltet die ethischen Grundlagen der Rechtswissenschaft und ist damit ebenso wie die Arbeit mit Katalogen eine Form der angewandten Ethik. In der Rechtsphilosophie werden Prinzipien behandelt, die der Rechtsetzung und -auslegung zu Grunde liegen. Sie sind Teil unserer Rechtsprechung, wie etwa der Gleichbehandlungsgrundsatz oder das Verhältnismäßigkeitsprinzip, und werden von Richtern bei der Urteilsfindung herangezogen. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist auch das Schlüsselprinzip des Tierschutzrechts. Ein Vorteil der rechtsethischen Betrachtungen gegenüber anderen Methoden bestehe darin, dass sie nur rechtswissenschaftlich etablierte ethische Prinzipien, wie etwa den Gleichbehandlungsgrundsatz oder das Verhältnismäßigkeitsprinzip, heranzieht. Dies sei mit dem Vorteil einer deutlich größeren Akzeptanz vor Gericht verbunden – ein Anspruch, der von Ethikern anderer angewandter Richtungen angezweifelt wird. Der Grund des Zweifels: Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit seien allgemeine ethische Grundsätze und nicht auf die Rechtsethik beschränkt. Und diese Grundsätze sind es, die vor Gericht beurteilt werden.

Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip hat beispielsweise das Schweizer Bundesgericht in Lausanne zwei Tierversuchsanträge aus der Grundlagenforschung in letzter Instanz entschieden. Die Urteile dazu gelten als Paradebeispiel für eine rechtsethische Betrachtung (s. Anlagen 1 und 2.) Sie führen direkt zu einer Aussage darüber, ob der Versuchsantrag (nach § 8 des Schweizer Tierschutzgesetzes) genehmigungsfähig ist oder nicht. Dabei ist das jeweilige Tierschutzgesetz der demokratische Ausdruck dessen, was die gewählte Regierung des jeweiligen Landes – hier die Schweiz – im Augenblick für den gerechten Umgang mit Tieren hält. Die Beurteilung des moralischen Dilemmas eines Tierversuchsvorhabens der biomedizinischen Forschung unter rechtsethischen Aspekten soll ein Acht-Fragen-Katalog ermöglichen. Orientieren sich die Nutzer an diesen acht Fragen, sollen sie zu einer Beurteilung gelangen, ob der Tierversuch ethisch zu rechtfertigen ist oder nicht.

Zur Prüfung eines Tierversuchsvorhabens anhand rechtsethischer Prinzipien stellt Prof. Dr. Jörg Luy acht Fragen zur Verfügung:

"Durch deren Beantwortung kommt der Antragsteller den gesetzlichen Anforderungen zur "wissenschaftlich begründeten Darlegung" (§ 8 Abs. 3 Nr. 1a TierSchG) von "Unerlässlichkeit" und "ethischer Vertretbarkeit" nach. Die Fragen eins bis sechs beziehen sich auf die vom Gesetzgeber geforderte Darlegung der "Unerlässlichkeit" insbesondere der "Alternativlosigkeit"<sup>10</sup> der zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden. Die Fragen sieben und acht beziehen sich hingegen auf die vom Gesetzgeber geforderte Darlegung ihrer "ethischen Vertretbarkeit":

FRAGE 1 (Legitimität): Ist der beantragte Versuchszweck in Deutschland legitim? – Genehmigungsfähig ist das Vorhaben nur, wenn diese Frage mit JA beantwortet werden kann.

Als "Versuchszweck" ist der konkrete Erkenntnisgewinn der beantragten Experimente in ihrem Kontext anzusehen; an dieser Stelle wird nach mehr als dem bloßen Fernziel einer bestimmten Forschungsrichtung gefragt.

Es gibt in Deutschland vier legitime Klassen von Versuchszwecken:

1. "Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen von Umweltgefährdungen,
3. Prüfung von Stoffen oder Produkten [z. B. Arzneimittel, Chemikalien] auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
4. Grundlagenforschung." (§ 7 Abs. 2 TierSchG)

FRAGE 2 (grundsätzliche Eignung): Eignet sich der Versuchsaufbau auch bei kritischer Betrachtung dazu, mit hinreichender Sicherheit seinen Zweck zu erreichen? – Genehmigungsfähig ist das Vorhaben nur, wenn diese Frage mit JA beantwortet werden kann.

FRAGE 3 (biometrische Eignung): Ist der Versuchsaufbau biometrisch in der angegebenen Weise auswertbar? – Genehmigungsfähig ist das Vorhaben nur, wenn diese Frage mit JA beantwortet werden kann.

FRAGE 4 (Replacement): Lassen sich einzelne Daten – oder das gesamte Versuchsvorhaben –, für die im Rahmen des geplanten Vorhabens Tieren Schmerzen oder Leiden zugefügt werden sollen, auch ohne Tierleid generieren? (Finalversuch denkbar? Frühe, nicht leidensfähige Embryonalstadien denkbar? Epidemiologische Human-Studien denkbar? Vorversuche in-vitro mgl.? ... ) – Genehmigungsfähig ist das Vorhaben nur, wenn diese Frage mit NEIN beantwortet werden kann.

FRAGE 5 (Reduction): Sind die gesuchten Daten bei akzeptabler Sicherheit auch mit weniger Tieren biometrisch generierbar? (Alle Tiergruppen/Zeitpunkte wissenschaftlich begründet? Kontrollgruppen zusammenlegbar? Logische Implikationen genutzt? ... ) – Genehmigungsfähig ist das Vorhaben nur, wenn diese Frage mit NEIN beantwortet werden kann.

FRAGE 6 (Refinement): Ist Belastungsreduktion möglich bei Genetik (Auswahl Tiermodell), Tierhaltung, Eingriff/Behandlung (Anästhesie, Analgesie, Auswahl des Modells), Tötung? (Ist wissenschaftlich begründet dargelegt, dass Beschäftigungsmaterial nicht möglich, dass Tötung ohne Betäubung notwendig? ... ) – Genehmigungsfähig ist das Vorhaben nur, wenn diese Frage mit NEIN beantwortet werden kann.

FRAGE 7 (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn): Wie begründen Sie Ihre Überzeugung, dass die Mehrheit der deutschen Bevölkerung die den Tieren zugefügten Belastungen nicht als "unverhältnismäßig" einschätzt – in Relation zum konkreten Beitrag des geplanten Versuchs zu künftiger Leidensverhinderung? – Diese Frage bezieht sich auf das knapp und prägnant zu diskutierende

---

<sup>10</sup> Das TierSchG fordert in § 7 Abs. 2 Satz 2 die Alternativlosigkeit des Tierversuchs: "Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann."

Verhältnis zwischen dem Leiden der Tiere und einer realistischen Schätzung des mittelfristigen Nutzens, wobei "Nutzen" bei allen Fragen der Zufügung von Leiden als Beitrag zu künftiger Leidensverhinderung zu verstehen ist. Sowohl für den eigenen Klärungsprozess als auch für die Tierversuchskommission hilfreich ist es, an dieser Stelle eine Aussage darüber zu treffen und ggf. ein Beispiel anzugeben, was man selbst (Antragsteller) in Abgrenzung vom beantragten Versuchsdesign als ein unverhältnismäßiges und infolgedessen nicht genehmigungsfähiges Szenario bezeichnen würde.

FRAGE 8 (ethisches Mindestmaß): Welche Belastungen Ihrer Tiere halten Sie für generell nicht mehr rechtfertigungsfähig? Wie schätzen Sie die Sicht der Mehrheit der deutschen Bevölkerung dazu ein? Wie definieren Sie in Ihrem Versuchsantrag die Symptome, die eine sofortige Euthanasie der Tiere (vor dem geplanten Versuchsende) zur Folge haben werden ("humane endpoints")? – Hier soll die Einhaltung des "ethischen Mindestmaßes" sichergestellt werden. Also insb. der Ausschluss von (länger anhaltenden, erheblichen) Leiden, die sich nach Ansicht der Bevölkerung gar nicht oder nur unter extrem seltenen Katastrophenszenarien rechtfertigen lassen."

Es gibt keine Priorität einzelner Fragen; die Reihenfolge ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Behörde "darf" den Antrag nur genehmigen (§ 8 Abs. 3 TierSchG), wenn sie zu der Überzeugung gelangt ist, dass das beantragte Vorhaben einen legitimen Zweck verfolgt, unerlässlich und ohne Alternative ist, sowie die Überzeugung des Antragsstellers teilt, dass die den Tieren zugemuteten Schmerzen, Leiden und Schäden zu rechtfertigen sind. Die Antworten zu den ersten sechs Fragen wären an verschiedenen Stellen des Antragsformblattes zu verwenden; die Antworten zu den Fragen sieben und acht sind Anregungen für die "Darlegung der ethischen Vertretbarkeit".

Als problematisch an dem vorgeschlagenen Fragenkatalog wird die von dem jeweiligen Antragsteller erwartete Einschätzung von gesellschaftlichen Mehrheiten gesehen. Wie kann ein Wissenschaftler wissen, wie der Willen der Mehrheit der Bevölkerung zu einem Versuchsaufbau aussieht? Um solche Einschätzungen zu ermöglichen, müsste sich die Durchschnittsbevölkerung eingehend über das Thema informieren und einen Meinungsbildungsprozess durchlaufen. Kann das als gegeben vorausgesetzt werden?

## **Praktische ethische Anwendungen – was wird benötigt?**

Ethische Beurteilungen sind im Antragsalltag einer von vielen Aspekten und müssen für Wissenschaftler und Behörden gleichermaßen handhabbar sein. Die vorgestellten Kriterien und Kataloge zeigen, dass Werkzeuge für die ethische Beurteilung – auf welchem ethischen Unterbau sie auch basieren – existieren. Allerdings sind sie pragmatisch orientierten Wissenschaftlern und Behörden wohl nur schwer zugänglich und werden nur bedingt angenommen.

Die Praxis zeigt zudem, dass Wissenschaftler selten in der Lage sind, ihre ethische Einschätzung schriftlich eindeutig darzulegen – es liegt häufig bei der Behörde und der beratenden Kommission, die Argumente der Wissenschaftler zu hinterfragen und damit dann die ethische Abwägung letztlich selbst zu übernehmen – statt parallel zu den Ausführungen des Antragstellers eine eigene Einschätzung zu erarbeiten.

Die Basis, um praktikable Ansätze zu formulieren, ist jedoch vorhanden und damit auch die Basis für eine Hilfestellung. Allerdings ist Ethik eine sehr flexible Disziplin und ethische Prozesse einerseits in feste Regeln – oder auch Kataloge – zu fassen und gleichzeitig die Flexibilität gesellschaftlicher Meinungsbildungsprozesse zu bewahren ist die Herausforderung bei der Ausarbeitung eines universell einsetzbaren Beurteilungswerkzeugs, das sowohl Wissenschaftlern im Antrag als auch Behördenvertretern Sicherheit gibt. Jede Operationalisierung unterliegt dem Zeitgeist und dem Status der jeweiligen gesellschaftlichen Sensibilität und ihrem Gerechtigkeitsempfinden.

Problematisch sind beispielsweise Abschätzungen zum Nutzen, bzw. Wert eines Forschungsansatzes. Darf es relevant sein, wie viele Menschen in einer Gesellschaft von einer Erkrankung betroffen sind? Darf nicht mehr an Themen geforscht werden, die nur 0,05 % der Bevölkerung

betreffen? Wie sind Fälle zu betrachten, die zwar selten, aber durch genetische Veranlagung besonders langfristig zu betrachten sind?

Auch das Umfeld der Tiere ist sehr schwierig zu beurteilen: Ist Haltung per se eine Belastung? Können wir das überhaupt beurteilen ...?

Welche Rolle spielt die Grundlagenforschung – sie hat das Ziel Wissen zu vermehren – in der Beurteilung des Nutzens? Darf unterschieden werden zwischen reiner Grundlagenforschung und angewandter Forschung? Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass Grundlagenerkenntnisse später zu einem umsetzbaren Nutzen für Mensch oder Tier führen? Hier muss dann das gesellschaftliche Wissenschaftsverständnis greifen – und zwar das derzeitige und nicht das von vor 10 oder 20 Jahren.

Vor diesen Hintergründen kann es keine Operationalisierung geben, die auch letzte Detailfragen löst oder lediglich eine Punktzahl generiert, sondern die ethische Beurteilung von Tierversuchen muss immer auch mit Augenmaß und Erfahrung erfolgen. Prof. Dr. Dieter Birnbacher nennt diesen Aspekt der Beurteilung "erfahrungsgesättigte Intuition." Gelänge es, mit einem Gleichgewicht aus Operationalisierung und dem viel bemühten Augenmaß Gewichtungen zu treffen, Anwendungsbeispiele zu geben und dieses Verfahren anschaulich zu machen, wäre das nicht nur ein Gewinn für die wissenschaftliche Gemeinschaft, sondern ebenso für die in diesem Punkt zerrissene Gesellschaft. Die Erarbeitung solcher Kriterien könnte als verbindliches Werkzeug in die Antragsabläufe integriert werden.

Die Entwicklung und Einführung konkreter Kriterienkataloge ist nur der erste Schritt; auch Kriterienkataloge müssen entsprechend dem Stand der Erkenntnis gepflegt und aktualisiert werden. Sie sind jedoch auch mit Risiken behaftet: Entsteht ein Beurteilungsinstrument und wird in die Beurteilungsprozesse integriert, sind Antragsteller und Behörden daran gebunden – selbst wenn es sich nicht bewährt.

#### Ethische Vertretbarkeit und Unerlässlichkeit – unterschiedliche Herangehensweisen

Die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen umfasst mehrere Teilschritte, darunter die Prüfung der Unerlässlichkeit eines Tierversuchs und die Prüfung seiner ethischen Vertretbarkeit anhand der Gesamtheit seiner ethisch bedeutsamen Merkmale. Während sich die Unerlässlichkeit weitgehend anhand von naturwissenschaftlichen Daten prüfen lässt, erfordert die Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit die Birnbacher'sche "erfahrungsgesättigte Intuition". Hier greift das gesellschaftliche Gerechtigkeitsempfinden – das an dieser Stelle bei den Protagonisten vorausgesetzt werden muss, auch wenn sich nicht nachprüfen lässt, ob die Position des Antragstellers und der beratenden Kommission tatsächlich das Gerechtigkeitsempfinden der Gesellschaft widerspiegeln. In diesem Prozess werden in erster Linie die den Tieren aktuell sowie im Vorfeld und im Nachgang zugefügten Schmerzen, Leiden und Schäden gegen den Beitrag des beantragten Versuchsvorhabens zur künftigen Beseitigung von Schmerzen, Leiden und Schäden abgewogen. Die Entscheidung ob eine Leidenszufügung angemessen oder unverhältnismäßig ist, entsteht in einer "erfahrungsgesättigten Intuition". Ein Kriterienkatalog kann dabei eine erste Orientierung liefern, aber keine endgültige Lösung bereitstellen.

#### Ist eine ethische Vertretbarkeitsprüfung für gering belastende Versuche nötig?

Vorgeschlagen wurde eine generelle Vereinfachung der ethischen Bewertung bei Versuchen, die insgesamt als gering belastend eingestuft werden. Die Praxis zeigt, dass Versuche, die mit einer geringen Belastung der Versuchstiere einher gehen, generell nicht abgelehnt werden. An dieser Stelle könnte eine Vereinfachung des Antragsverfahrens greifen. Ab 2013 werden lang anhaltende schwere Belastungen, die nicht minimiert werden können, nicht mehr genehmigungsfähig sein. Damit könnte sich die Vertretbarkeitsabwägung auf den Bereich der mittleren Belastungen beschränken.

Allerdings wäre eine solche Vereinfachung aus mehreren Gründen problematisch. Zum Einen rechtlich, da die EU-Richtlinie<sup>11</sup> (Richtlinie 2010/63/EU) in Artikel 38 Absatz 2 die Schaden-Nutzen-Analyse verlangt, und diese ist nicht beschränkt auf mittel oder schwer belastende Versuche. Zum Anderen gibt es empirische Untersuchungen, die zeigen, dass die prospektive – also vor dem Versuch vorgenommene – Schweregradeinstufung unpräzise ist. Der Schweregrad kann zu niedrig oder zu hoch eingestuft werden. Das kann mehrere Ursachen haben: Mangel an Übung bei der Beurteilung, ein neues Versuchsdesign, das noch keine zuverlässige Abschätzung zulässt oder – auch das darf nicht außer Acht gelassen werden – der Antragsteller kalkuliert den Schweregrad absichtlich falsch, um eine Genehmigung zu bekommen.

Eine Vereinfachung kann jedoch auch folgenden Fokus haben, der die oben genannten Probleme gar nicht erst entstehen ließe: Das Verfahren kann die Wiederholung einer bereits durchgeführten Abwägung vermeiden. Etwa dann wenn bestimmte Verfahren zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vorgeschrieben sind oder Routineverfahren bereits bewertet und für den erfolgten Zweck als erforderlich, geeignet und als am wenigsten belastend eingestuft wurden. Ein Vorgehen, dass bereits in Deutschland praktiziert wird und auch in der neuen EU-Richtlinie verankert ist. Auf diese Weise entsteht eine Vereinfachung, die nicht auf Kosten des Tierschutzes geht.

## **Basis und Grenzen für ethische Einschätzungen: Naturwissenschaftliche Erkenntnisse**

Ethische Abwägungen – unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Moralphilosophie, der angewandten oder der Rechtsethik getroffen werden – beziehen sich im Bereich der Tierversuche letztlich immer auf naturwissenschaftliche Erkenntnisse. Die Frage nach Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden kann ein Tier nicht direkt beantworten, und die Einschätzungen, die getroffen werden, müssen auf physiologisch messbaren Parametern basieren. Nur inwiefern sind diese Parameter geeignet, das Leid eines Tieres zu beurteilen? Wann beginnt etwa eine Katze zu leiden, zu deren Verhaltensstruktur es gehört, Schmerz zu verstecken? Wann leidet ein Pferd, das als Fluchttier programmiert ist und für das Lahmheit den Tod bedeutet? Leidet ein Fisch nicht, weil seine Körpertemperatur unter emotionalem Stress nicht steigt – ein Frosch hingegen schon?

Um solche Aussagen treffen zu können, müssen Verhaltensbeobachtungen in Kombination mit physiologischen und neurowissenschaftlichen Befunden verglichen werden. Und dabei stoßen Naturwissenschaftler und Ethiker immer wieder an die Grenzen der überhaupt möglichen Erkenntnis. Vor allem wenn die Naturwissenschaft sich auf Neuland begibt und naturgemäß keine Erfahrungen mit den möglichen Belastungen und Folgen vorhanden sind. Hier sind dann Methoden und Prinzipien der Ethik gefordert, die Entscheidungen in unsicheren Situationen zulassen. Manche Fragen, die in der angewandten Ethik mit Hilfe von Kriterienkatalogen gelöst werden sollen, sind jedoch nur bedingt objektiv beantwortungsfähig. Es liegt in der Natur der Sache, dass manche Kriterien nie mit letzter Objektivität evaluiert werden können. Dennoch bieten Kriterienkataloge eine Hilfestellung besonders für tierexperimentelle Wissenschaftler als ethische Laien, denen sowohl das Wissen als auch die Erfahrung fehlt, um Werte gegeneinander abzuwägen.

---

<sup>11</sup> Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. In: Amtsblatt der Europäischen Union L 276, S. 33-79, Straßburg, <<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:276:0033:0079:de:PDF>> (vom 20.10.2010, abgerufen am 15.06.2011).

## Wie ist der Tod von Versuchstieren ethisch zu bewerten?

Wenig diskutiert, aber dennoch für die ethische Einschätzung von Tierversuchen von Bedeutung, ist die Frage, ob und unter welchen Bedingungen wir Tiere zu Versuchszwecken töten dürfen? Spätestens, wenn die Menge der insgesamt für einen Versuch benötigten Tiere betrachtet werden, stellt sich diese Frage. Sind die Tiere, die zur Zucht und Versuchsvorbereitung gehalten und anschließend getötet wurden, relevant in einer ethischen Abwägung? Ist ihr Tod anders zu bewerten als der Tod von Tieren, die wir für andere Zwecke z. B. als Nahrungsmittel benutzen? An dieser Stelle eröffnet sich eine grundsätzliche Debatte über die ethische Vertretbarkeit des Todes von Tieren für alle menschlichen Zwecke: Ernährung, Bekleidung, Gesundheit, Sport, Haustier.

## Literaturhinweise

Alzmann, N.: Zur Notwendigkeit einer umfassenden Kriterienauswahl für die Ermittlung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchsvorhaben. In: Borchers, D. und Luy, J. (Hrsg.): Der ethisch vertretbare Tierversuch. Kriterien und Grenzen. mentis, Paderborn, 2009.

Alzmann, N.: Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen. Dissertation, Eberhard Karls Universität Tübingen, 2010.

Beauchamp, Tom L. und Childress, James F.: Principles of Biomedical Ethics. (1. Aufl. 1979) 5. Aufl., Oxford University Press, Oxford [u. a.], 2001.

Deutschen Forschungsgemeinschaft: Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Denkschrift. Wiley-VCH, Weinheim,  
<[http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_0198.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf)> (von 1998, abgerufen am 20.05.2011).

Dienstleistung der Ethikkommission für Tierversuche der SAMW (Basel) und der SCNAT (Bern): Ethische Güterabwägung bei Tierversuchen. Eine Vorlage für die Selbstprüfung. <<http://tki.samw.ch/>> (Version 1.2.1 vom 25.08.2009, abgerufen am 15.06.2011).

Luy, J.: Ein Leitfaden für die Teilprüfung der »ethischen Vertretbarkeit« im engeren Sinn. In: Borchers, D. und Luy, J. (Hrsg.): Der ethisch vertretbare Tierversuch. Kriterien und Grenzen. mentis, Paderborn, 2009.

Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. In: Amtsblatt der Europäischen Union L 276, S. 33-79, Straßburg,  
<<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:276:0033:0079:de:PDF>> (vom 20.10.2010, abgerufen am 15.06.2011).

Schicktanz, S.: Organlieferant Tier? Medizin- und tierethische Probleme der Xenotransplantation. Campus Verlag, Frankfurt, New York, 2002.

## **Anlage 1**

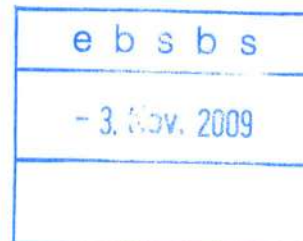
Schweizerisches Bundesgericht, Urteil 2C\_421/2008 vom 7. Oktober 2009







2C\_421/2008



**Urteil vom 7. Oktober 2009**  
**II. öffentlich-rechtliche Abteilung**

Besetzung

Bundesrichter Müller, Präsident,  
Bundesrichter Merkli, Karlen, Zünd,  
Bundesrichterin Aubry Girardin,  
Gerichtsschreiber Errass.

Verfahrensbeteiligte

1. Kevan A.C. **Martin**, Institut für Neuroinformatik,  
Universität und ETH Zürich, Winterthurerstrasse 190,  
8057 Zürich,  
2. Daniel **Kiper**, Institut für Neuroinformatik,  
Universität und ETH Zürich, Winterthurerstrasse 190,  
8057 Zürich,  
Beschwerdeführer, beide vertreten durch Rechtsanwalt  
Prof. Dr. iur. Tomas Poledna, Poledna Boss Kurer AG,  
Rechtsanwälte, Postfach 865, 8034 Zürich,

**gegen**

**Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,**  
8090 Zürich,

**Tierversuchskommission des Kantons Zürich,**  
c/o Prof. Dr. phil. Klaus Peter Rippe,  
Restelbergstrasse 60, 8044 Zürich,  
Claudia **Mertens**, Bergstrasse 19, 8400 Winterthur,  
Marlene **Zähner**, Gugelmattstrasse 36, 8967 Widen,  
Felix **Rey**, Allmeind, 8765 Engi,  
Gieri **Bolliger**, Bremgartenstrasse 6, 8003 Zürich,  
Gerhard **Stucker**, Schlyffistrasse 10, 8806 Bäch SZ,  
Klaus Peter **Rippe**, Restelbergstrasse 60, 8044 Zürich,  
als weitere Beteiligte im bundesgerichtlichen Verfahren,

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Ettler,  
ettler brunner suter strütt, Grüngasse 31, Postfach 1138,  
8026 Zürich.

---

Gegenstand

Tierversuche,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungs-  
gerichts des Kantons Zürich, 3. Kammer, vom  
27. März 2008.

## **Sachverhalt:**

### **A.**

Prof. Dr. Kevan A.C. Martin und PD Dr. Daniel C. Kiper arbeiten als Forscher am Institut für Neuroinformatik der Universität Zürich und der ETH. Sie ersuchten am 31. Januar 2006 das Veterinäramt des Kantons Zürich, ihnen einen Tierversuch zu bewilligen, der Teil eines Nationalfondprojekts bildet (Titel: The effects of perceptual learning on visual cortex neurons. Kurztitel: Learning in visual cortex). Im Rahmen des Versuchs soll untersucht werden, wie das visuelle System lernt und wie es seine Leistung verbessern kann. Während des Lernens wird die Aktivität einzelner Neuronen in verschiedenen Arealen der visuellen Hirnrinde gemessen, um einerseits die Struktur zu lokalisieren, wo die Verbesserung stattfindet, und andererseits die neuronalen Mechanismen zu untersuchen, die zu einer Leistungssteigerung führen. Die Forscher sehen vor, vier Rhesusaffen – eine Primatenart aus der Gattung der Makaken – in zwei unter Narkose durchgeführten Operationen je eine Kopfhalterung auf dem Schädelknochen zu montieren und eine Ableitungskammer, durch welche die Messelektroden eingeführt werden, unter dem Schädeldach einzusetzen. In einer Trainingsphase von 3 bis 12 Monaten sollen die Affen an den Primatenstuhl und das Lösen visueller Aufgaben gewöhnt werden. Hierauf folgt die eigentliche Versuchsphase von einem Jahr. Die einzelnen Versuchssitzungen dauern – sofern das Versuchstier die Mitarbeit nicht verweigert – zweieinhalb bis drei, höchstens vier Stunden. Während der Sitzung müssen die Tiere, die am Kopf im Primatenstuhl so fixiert sind, dass sie diesen nicht mehr bewegen können, Aufgaben zur Bestimmung der sogenannten Vernier-Sehschärfe lösen: Zu diesem Zweck werden auf einem Bildschirm jeweils zwei vertikale Linien dargestellt, von denen die untere seitlich etwas verschoben ist. Die Affen können durch Ziehen eines vor dem Stuhl angebrachten Hebels angeben, ob die Linie nach links oder rechts verschoben ist. Für eine richtige Antwort erhalten sie einige Tropfen verdünnten Fruchtsaft. An den Tagen der Versuchssitzungen wird den Tieren der freie Zugang zum Wasser entzogen, um sie zur Mitarbeit zu motivieren. Kann ein Versuchstier seinen Flüssigkeitsbedarf bei den Tests nicht decken, wird ihm einige Stunden später zusätzliche Flüssigkeit verabreicht. Ein Tier wird etwa eineinhalb bis zwei Jahre in dieser Versuchsanordnung eingesetzt, bis es für eine genauere anatomische Lokalisation der vorgenommenen Ableitungen eingeschlafert wird.

## **B.**

Das Veterinäramt legte das Gesuch der kantonalen Tierversuchskommission zur Prüfung vor. Nach Einholung ergänzender Auskünfte und dreier Gutachten beantragte diese dem Veterinäramt, das Gesuch abzulehnen. Das Veterinäramt bewilligte am 16. Oktober 2006 den Tierversuch mit Auflagen. Dagegen erhoben die Tierversuchskommission und sechs ihrer Mitglieder Rekurs bei der Gesundheitsdirektion. Diese hiess am 26. Februar 2007 den Rekurs gut und hob die Tierversuchsbewilligung auf. Gegen diesen Entscheid gelangten die beiden Gesuchsteller erfolglos an das Verwaltungsgericht.

## **C.**

Mit Eingabe vom 4. Juni 2008 beantragen Prof. Dr. Kevan A.C. Martin und PD Dr. Daniel C. Kiper, den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 27. März 2008 aufzuheben und die Verfügung des Veterinäramtes des Kantons Zürich zu bestätigen. Die Tierversuchskommission und sechs ihrer Mitglieder beantragen, die Beschwerde abzuweisen und den Entscheid des Verwaltungsgerichts zu bestätigen. Die Beschwerdeführer (27. November 2008) sowie die Tierversuchskommission und sechs ihrer Mitglieder (16. Januar 2009) haben sich ein zweites Mal geäussert. Das Verwaltungsgericht und die Gesundheitsdirektion beantragen, die Beschwerde abzuweisen. Das Veterinäramt verzichtete auf eine Stellungnahme. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) beantragte Gutheissung der Beschwerde. Dazu haben die Tierversuchskommission und sechs ihrer Mitglieder unaufgefordert eine weitere Stellungnahme eingereicht, worauf sich die Beschwerdeführer noch einmal geäussert haben.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, die unter keinen Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG fällt und daher mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Die Beschwerdeführer haben vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen, sind als unterlegene Gesuchsteller durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist deshalb grundsätzlich einzutreten.

## **1.2**

**1.2.1** Nicht Partei im vorliegenden Verfahren sind die Tierversuchskommission des Kantons Zürich und die sechs Mitglieder der Tierversuchskommission: Vor Bundesgericht sind als Parteien nur Personen zugelassen, denen nach Art. 89 BGG ein Beschwerderecht zusteht oder zustünde, wenn der vorinstanzliche Entscheid nicht zu ihren Gunsten ausgefallen wäre (vgl. BGE 131 II 253 E. 1.2 S. 255/6). Weitere Beteiligte (Art. 102 Abs. 1 BGG) kann das Bundesgericht in das Verfahren einbeziehen, wenn sie durch den Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens in rechtlicher oder tatsächlicher Weise, direkt oder indirekt betroffen sind, ohne indes die Intensität und Eigenschaften zu erfüllen, um formell als Gegenparteien auftreten zu können (vgl. BGE 118 Ib 356 E. 2c S. 360; Urteil 2A.207/2001 vom 25. Mai 2001 E. 2a; ISABELLE HÄNER, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, 2000, Rz. 311 am Ende; ULRICH MEYER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 13 zu Art. 102 BGG).

**1.2.2** Nach Art. 18 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (aTSchG [zur Anwendung des alten Rechts siehe unten E. 2.3]; AS 1981 562, 1991 2345, 1995 1469 Art. 59 Ziff. 1, 2003 4181, 4803 Anhang Ziff. 3, 2006 2197 Anhang Ziff. 45) bestellen die Kantone eine von der Bewilligungsbehörde unabhängige Tierversuchskommission von Fachleuten; ihr müssen Vertreter von Tierschutzorganisationen angehören. Die Tierversuchskommission nimmt am Verfahren teil (Art. 18 Abs. 3 aTSchG): Sie prüft die Gesuche und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde. Sie wird für die Kontrolle der Versuchstierhaltung und der Durchführung der Tierversuche beigezogen. Die Kantone können ihr weitere Aufgaben übertragen. Im aTSchG findet sich keine Regelung im Sinne von Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG, wonach die Tierversuchskommission Beschwerde gegen Tierversuchsbewilligungen führen könnte. Ihre Parteistellung im kantonalen Verfahren stützt sich vielmehr auf § 12 Abs. 2 des kantonalen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991 (LS 554.1), wonach die Tierversuchskommission im Bewilligungsverfahren für Tierversuche zum Rekurs an den Regierungsrat und zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht berechtigt ist. Die gleichen Befugnisse haben mindestens drei gemeinsam handelnde Mitglieder.

**1.2.3** Mangels einer bundesgesetzlichen Beschwerdebefugnis kann die Tierversuchskommission des Kantons Zürich somit nicht Gegenpartei im bundesgerichtlichen Verfahren sein. Die sechs Mitglieder der Tierversuchskommission, denen im kantonalen Verfahren Parteistel-

lung zukam, sind durch den angefochtenen Entscheid persönlich nicht besonders berührt und haben auch kein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 89 Abs. 1 BGG), wie sie in ihrer Eingabe selber zugestehen. Die Tierversuchskommission und die Mitglieder, deren Beschwerderecht nach kantonalem Recht vor allem dem Zweck dient, Mehrheitspositionen in der Tierversuchskommission einer rechtlichen Überprüfung zuzuführen, erfüllen allerdings eine wichtige öffentliche Aufgabe (ANDREAS STEIGER/RAINER J. SCHWEIZER, in: Die schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl. 2008, Rz. 18 zu Art. 80 BV). Ihre Vernehmlassungen und Eingaben sind daher gestützt auf Art. 102 Abs. 1 BGG als Eingabe weiterer Beteiligten zu berücksichtigen (vgl. BGE 131 II 253 E. 1.2 S. 255/6).

**1.3** Die weiteren Beteiligten (Tierversuchskommission und sechs Mitglieder) haben am 17. März 2009 aus Anlass der Vernehmlassung des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 24. Februar 2009 und der Eingabe des kantonalen Veterinäramtes vom 17. Dezember 2008 unaufgefordert Stellung genommen. Die Beschwerdeführer haben sich dazu am 7. April 2009 geäußert. Diese Eingaben sind den Akten beizufügen (vgl. BGE 133 I 100 E. 4.5 und 4.6 S. 103 f.).

## **2.**

**2.1** Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 BGG). Neue Tatsachen dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 BGG). Ob eine behauptete Tatsache neu ist, beurteilt sich aufgrund eines Vergleichs mit den Vorbringen im vorausgehenden, kantonalen Verfahren (MEYER, in: Basler Kommentar, a.a.O., N. 20 zu Art. 99 BGG).

Die Beschwerdeführer machen sinngemäss geltend, dass das kantonale Veterinäramt im Gegensatz zur Tierversuchskommission unzählige Tierversuche besucht und damit profundere Kenntnisse über die Belastungen der Tiere durch die Versuchsanordnung habe. Ihre Argumente sind nicht zu hören: Die Vorinstanzen haben sich mit den Kompetenzen der Tierversuchskommission und des kantonalen Veterinäramtes in sachlicher Hinsicht detailliert auseinandergesetzt. Die tatsächlichen Vorbringen der Beschwerdeführer sind im Vergleich zu den Vorbringen vor kantonalen Instanzen neu. Sie sind vorliegend nicht zu berücksichtigen, denn sie sind – wie die Beschwerdeführer selbst ausführen – nicht durch den vorinstanzlichen Entscheid, son-

dern durch die Ausführungen der Beteiligten veranlasst. Sie hätten ohne Weiteres im vorinstanzlichen Verfahren erhoben werden können.

## **2.2**

**2.2.1** Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 und 96 BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Trotzdem obliegt es dem Beschwerdeführer, sich in seiner Beschwerde sachbezogen mit den Darlegungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Das Bundesgericht prüft unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht – vorbehältlich offensichtlicher Fehler – nur die in seinem Verfahren geltend gemachten Rechtswidrigkeiten (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; siehe auch BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104). Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254 mit Hinweisen). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht prüft das Bundesgericht nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Soweit die Beschwerdeführer die Bedeutung der Grundlagenforschung für die Forschung und die Innovation im Allgemeinen und für die Hirnforschung im Besonderen anführen und dabei ohne weitere sachbezogene Ausführungen auf die Botschaft vom 24. Januar 2007 über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovationen in den Jahren 2008 – 2011 (BBI 2007 1223 ff.), auf verschiedene fachtechnische Publikationen sowie auf Unterstützungsschreiben verweisen, ist darauf nicht weiter einzugehen.

**2.2.2** Das Bundesgericht schränkt seine Kognition bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in gewissen Fällen ein. Zwar ist es grundsätzlich Aufgabe der Gerichte, diese im Einzelfall auszulegen und zu konkretisieren. Ergibt die Gesetzesauslegung indessen, dass der Gesetzgeber mit der offenen Normierung der Entscheidbehörde einen zu respektierenden Beurteilungsspielraum einräumen wollte, darf und muss das Gericht seine Kognition entsprechend einschränken. Dies befreit es allerdings nicht davon, die Rechtsanwendung unter Beachtung der gebotenen Zurückhaltung auf ihre Vereinbarkeit mit Bundesrecht hin zu prüfen (vgl. zum Ganzen BGE 132 II 257 E. 3.2 S. 262 f.; bestätigt in BGE 2C\_899/2008 vom 18. Juni 2009 E. 4.4.3). Das Bundesgericht übt zudem eine gewisse Zurückhaltung,

wenn Vorinstanzen über ein besonderes Fachwissen verfügen (BGE 132 II 257 E. 3.3 S. 263; 131 II 13 E. 3.4 S. 20 mit Hinweis). Im Rahmen dieses "technischen Ermessens" belässt es der verfügenden Behörde bei der Bewertung von ausgesprochenen Fachfragen einen gewissen Beurteilungsspielraum, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (vgl. BGE 131 II 681 E. 2.3.2 S. 683 f. mit Hinweisen).

**2.3** Der angefochtene Entscheid stützt sich auf die Tierversuchsregelungen des aTSchG (dazu oben E. 1.2.2) und der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (aTSchV; AS 1981 572, 1986 1408, 1991 2349, 1997 1121, 1998 2303, 2001 1337 Anhang Ziff. 1, 2063, 2006 1427, 5217 Anhang Ziff. 2, 2007 1847 Anhang 3 Ziff. 1). Im Laufe des bundesgerichtlichen Verfahrens sind das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) und die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) in Kraft getreten. Es stellt sich daher die Frage, welche Rechtsnormen auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar sind. Da das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 keine Übergangsregelung enthält, ist für die bundesgerichtliche Beurteilung grundsätzlich die Rechtslage massgeblich, wie sie bestand, als der angefochtene Verwaltungsakt erging (BGE 125 II 591 E. 5e/aa S. 598 mit Hinweisen). Eine Ausnahme zum genannten Grundsatz ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann zu machen, wenn zwingende Gründe für eine sofortige Anwendung des neuen Rechts sprechen (BGE 125 II 591 E. 5e/aa S. 598 mit Hinweisen). Das Bundesgericht erachtete diese Voraussetzungen insbesondere im Bereich des Gewässer-, Natur-, Heimat- und Umweltschutzrechts als gegeben (zu weiteren Anwendungsfeldern vgl. ULRICH MEYER/PETER ARNOLD, Intertemporales Recht, ZSR 2005 I 115, 134). Vorliegend kann offengelassen werden, ob auch das Tierschutzrecht, dessen verfassungsrechtliche Kompetenzbestimmung sich im Abschnitt "Umwelt und Raumplanung" findet, diese Voraussetzungen erfüllen würde. Da das neue TSchG keine Verschärfung gegenüber dem TSchG von 1978 bringt (Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes [nachfolgend Botschaft Revision TSchG], BBl 2003 657, 665 Ziff. 1.2, 678 f. Ziff. 2.5 Bemerkungen zu Art. 15 – 18), liegt kein zwingender Grund für eine sofortige Anwendung des neuen Rechts vor und somit auch kein Anlass für das Abweichen vom intertemporalen Grundsatz. Es ist deshalb das alte Recht anwendbar.



### 3.

**3.1** Das aTSchG basiert auf mehreren Verfassungsnormen, insbesondere auf Art. 80 BV; Art. 80 Abs. 2 lit. b BV hebt die Regelungen über Tierversuche besonders hervor. Die Vorschriften des aTSchG über Tierversuche sind zudem auch Ausdruck der Forschungsfreiheit nach Art. 20 BV (dazu VERENA SCHWANDER, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, 2002, S. 220 ff.). Sie repräsentieren daher teilweise eine bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Interessenabwägung (SCHWANDER, a.a.O., S. 221). Bundesgesetze sind für das Bundesgericht im Sinne eines Anwendungsgebotes (dazu BGE 133 II 305 E. 6.6 am Ende S. 312) massgebend. Ihm ist deshalb deren verfassungsrechtliche Überprüfung, im vorliegenden Fall insbesondere mit der Forschungsfreiheit, gestützt auf Art. 190 BV grundsätzlich verwehrt (vgl. BGE 134 II 249 E. 2.3 S. 251 f.; 133 II 305 E. 5.2. S. 310 mit Hinweisen). Soweit der Gesetzgeber unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, wie in Art. 13 Abs. 1 aTSchG, wo er nur den Zielkonflikt zwischen den Grundrechten, insbesondere der Forschungsfreiheit, und dem Verfassungsinteresse des Schutzes der Tiere formuliert und dessen Lösung dem Bundesrat sowie im Einzelfall der Verwaltung übertragen hat, muss der massgebliche Sinn verfassungskonform ermittelt werden (vgl. BGE 134 II 249 E. 2.3 S. 252; 131 II 697 E. 4.1 S. 703).

Dabei ist auch die Würde der Kreatur zu berücksichtigen, welcher der Bundesgesetzgeber beim Erlass von Vorschriften über nichtmenschliches Keim- und Erbgut Rechnung zu tragen hat (Art. 120 Abs. 2 BV). Die Beachtung der Würde der Kreatur wird zwar nur in der Kompetenzvorschrift der Gentechnologie im Ausserhumanbereich ausdrücklich erwähnt, dort aber als etwas Existierendes vorausgesetzt. Nur etwas Existierendem kann Rechnung getragen werden. Kreaturen kommt deshalb unabhängig von der Gentechnologie im Ausserhumanbereich Würde zu (vgl. STEIGER/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 8 zu Art. 80 BV; PETER SALADIN/RAINER J. SCHWEIZER, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, 1987 ff. [nachfolgend: Kommentar aBV], Rz. 119 zu Art. 24<sup>novies</sup> aBV; Botschaft Revision TSchG, BBI 2003 663). Das aTSchG basiert noch nicht ausdrücklich auf einer Anerkennung der Würde der Kreatur von Tieren, auch wenn ihm bereits ansatzweise zugrundeliegt, dass Tiere "um ihrer selbst willen" zu schützen sind (Botschaft Revision TSchG, BBI 2003 663; CHRISTOPH ANDREAS ZENGER, Das "unerlässliche Mass" an Tierversuchen, Beihefte zur ZSR Nr. 8, 1989, S. 50; vgl. auch STEIGER/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 9 zu Art. 80 BV; siehe zudem BGE 115 IV 248 E. 5a S. 254, der vom Tier als "Mitgeschöpf" spricht).

Der dieser Verordnungsvorschrift zugrunde liegende Art. 13 aTSchG geht auf eine Gesetzesänderung zurück, welche die eidgenössischen Räte im Rahmen der Behandlung der Volksinitiative "zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)" (Botschaft vom 30. Januar 1989 über die Volksinitiative "zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)" [nachfolgend Botschaft Volksinitiative], BBl 1989 I 1003) als indirekten Gegenvorschlag beschlossen haben (Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Januar 1990 über einen Gegenentwurf auf Gesetzesstufe (Änderung des Tierschutzgesetzes) [nachfolgend Bericht], BBl 1990 III 1257; AS 1991 2345; REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 200 ff.). Mit Art. 13 Abs. 2 aTSchG sollte der Bundesrat verpflichtet werden, Kriterien zur Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs des "unerlässlichen Masses" aufzustellen (Bericht, BBl 1990 III 1267), nachdem unter dem aTSchG vor der Änderung von 1991 noch wenig klar war, inwiefern darunter neben der instrumentalischen auch die finale Unerlässlichkeit zu verstehen war (ZENGER, a.a.O., S. 85 ff., 113 ff.; Bericht, BBl 1990 III 1267 mit Hinweis auf ZENGER, a.a.O.; REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 208, 210). Mit "finaler Unerlässlichkeit" wird die Unentbehrlichkeit des Versuchszwecks, mit "instrumentaler Unerlässlichkeit" die methodische Notwendigkeit des Tierversuchs zur Erreichung des konkreten Zwecks bezeichnet (ZENGER, a.a.O., S. 113; PETER E. WIRTH, Gesetzgebung und Vollzug im Bereich der Tierversuche, 1991, S. 35 ff.; REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 208 f.).

**3.2.3** Nach Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV darf ein Tierversuch nicht bewilligt werden, wenn er, gemessen am erwarteten Kenntnisgewinn oder Ergebnis, dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet. Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV verlangt eine umfassende Güterabwägung zwischen den Schmerzen, welche den Tieren zugefügt werden, einerseits und dem erwarteten Kenntnisgewinn oder Ergebnis des Versuchs andererseits (STEIGER/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 8, 18 zu Art. 80 BV; ZENGER, a.a.O., S. 54 f., 87, 173 f.). Danach darf der Tierversuch somit nicht über das zur Verfolgung des konkreten Versuchszwecks erforderliche Mass hinausgehen (REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 218), andernfalls er nicht zu bewilligen ist (Botschaft Volksinitiative, BBl 1989 I 1021 f. Ziff. 42 f.; Bericht, BBl 1990 III 1267 zu Art. 13 Abs. 3). Mit Blick auf Art. 13 aTSchG, wonach Tierversuche nicht nur auf das vernünftige oder notwendige, sondern auf das *unerlässliche Mass* zu beschränkt sind (REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 206), darf ein Tierversuch nicht leichthin zugelassen werden. Er soll ultima ratio bleiben (ZENGER, a.a.O., S. 20), weshalb der

Gesetz- bzw. der Ordnungsgeber denjenigen, der Tierversuche vornehmen will, u.a. auf alternative Verfahren und Methoden oder Versuche mit anderen Tieren verpflichtet (Art. 16 aTSchG bzw. Art. 61 Abs. 1 und 3 lit. a und c aTSchV; siehe auch Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977 [nachfolgend Botschaft TSchG], BBl 1977 I 1075, 1091 Ziff. 2206).

**3.3** Die Kantone erteilen die Bewilligung (Art. 18 Abs. 1 aTSchG, Art. 62 Abs. 3 aTSchV). Sie überweisen zuvor das Gesuch an die kantonale Tierversuchskommission, die es prüft und Antrag an die Bewilligungsbehörde stellt (Art. 18 Abs. 3 aTSchG, Art. 62 Abs. 3 aTSchV). Die Tierversuchskommission ist von der Bewilligungsbehörde unabhängig und besteht von Gesetzes wegen aus Fachleuten (Art. 18 Abs. 2 aTSchG; Bericht, BBl 1990 III 1268 zu Art. 18 Abs. 2). Damit soll – nach der Intention des Gesetzgebers – eine klare Aufgabenteilung zwischen der Tierversuchskommission, welche mit ihrem umfassenden wissenschaftlichen Sachverstand die Gesuche beurteilt, und der Entscheidungsbehörde, welche die "administrativen Arbeiten erledigt sowie den formellen Entscheid begründet und formuliert", verwirklicht werden (Bericht, BBl 1990 III 1269). Die Bewilligungsbehörde soll sich nicht ohne weiteres über den Antrag der Kommission hinwegsetzen (Bericht, BBl 1990 III 1269). Entscheidet sie entgegen dem Antrag der Tierversuchskommission, hat sie dies gegenüber der Kommission zu begründen (Art. 62 Abs. 3 aTSchV).

### **3.4**

**3.4.1** Mit dem Einbezug der Tierversuchskommission wird gewährleistet, dass ein unabhängiges, ausgewogen zusammengesetztes (Bericht, BBl 1990 III 1268) Fachorgan bei der Beurteilung des Projekts auf die Anliegen des Tierschutzes speziell achtet und die Bewilligungsbehörden über zuverlässige Unterlagen verfügen. Dieses Anliegen war u.a. Anlass der Revision des aTSchG (vgl. Bericht, BBl 1990 III 1268 f. zu Art. 18). Der Prüfung des Gesuchs durch die Tierversuchskommission kommt somit erhebliches Gewicht zu (vgl. auch STEIGER/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 18 zu Art. 80 BV; THOMAS FLEINER-GERSTER, in: Kommentar aBV, a.a.O., Rz. 26 zu Art. 25<sup>bis</sup> aBV). So entspricht es dem Sinn des Bezugs einer Fachkommission als sachkundige Spezialbehörde, dass nur aus triftigen Gründen vom Ergebnis der Begutachtung abgewichen wird. Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht beispielsweise im Zusammenhang mit den Gutachten der beratenden Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) entwickelt (BGE 125 II 591 E. 7a S. 602; vgl. auch Urteil 1A.185/2006 E. 6.1 in: URP 2007 S. 461 ff., 465 f.; für die UVP vgl.

BGE 119 Ia 254 E. 8a S. 274). Die gleiche Rechtsprechung wird zudem auch auf fachspezialisierte bundesgerichtliche Vorinstanzen angewendet (vgl. etwa BGE 133 II 263 E. 8.2 S. 278; 132 II 257 E. 3.2 und 3.3. S. 262 ff.). Es besteht deshalb kein Anlass, von dieser Rechtsprechung für Gutachten der Tierversuchskommission abzuweichen. Vielmehr drängt sich eine Übernahme geradezu auf: So findet sich die verfassungsrechtliche Tierschutzbestimmung, wie diejenige über den Natur- und Heimatschutz, ebenfalls im Abschnitt Umwelt (Art. 73 ff. BV). Die Tierversuchskommission ist wie die ENHK (Art. 7 i.V.m. 25 Abs. 1 NHG; SR 451) ein unabhängiges, beratendes Fachorgan, welches neben der Beantwortung von Sachverhaltsfragen auch unbestimmte Rechtsbegriffe, wie etwa das in Art. 13 aTSchG festgeschriebene "unerlässliche Mass", auszulegen hat. Hinzu kommt, dass Art. 62 Abs. 3 aTSchV die dargestellte Rechtsprechung, wonach nur aus triftigen Gründen von der Begutachtung abgewichen werden darf, positiv rechtlich geregelt hat: ein Abweichen vom Antrag der Tierversuchskommission ist nur aus guten (vgl. Bericht, BBI 1990 III 1269 zu Art. 18) Gründen zulässig. Das Bundesgericht auferlegt sich bei der rechtlichen Überprüfung der unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV deshalb eine gewisse Zurückhaltung (siehe auch oben E. 2.2.2).

**3.4.2** Auch die kantonalen Rechtsmittelinstanzen dürfen sich bei der Rechtsüberprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe unter den dargestellten Voraussetzungen (Art. 111 Abs. 3 BGG), und soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, zurückhalten (BGE 130 II 449 E. 4.1 S. 452 mit Hinweisen; Urteil 2P.44/2007 vom 2. August 2007 E. 2.2). So hat das Verwaltungsgericht entsprechend diesem Grundsatz und dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) zu Recht (vgl. dazu KÖLZ UND ANDERE, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl. 1999, Rz. 72 ff. zu § 50) – und auch unbestritten – darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der zweiten, auf Rechtskontrolle beschränkten Rechtsmittelinstanz sein könne, die gesetzliche Güterabwägung von Grund auf neu vorzunehmen, wie wenn es als erste Instanz oder als erste, auch Sachverhaltskontrolle umfassende Rechtsmittelinstanz urteilen würde.

#### **4.**

Vorliegend ist die Frage zu beantworten, ob gestützt auf Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV der strittige Tierversuch bewilligt werden kann. Da dabei eine umfassende Güterabwägung (oben E. 3.2.3) vorzunehmen ist, müssen die beiden, bereits vom Verordnungsgeber bezeichneten

Güter – Kenntniskenn Gewinn oder Ergebnis des konkreten Tierversuchs einerseits sowie Tierschmerzen, -schäden oder -leiden andererseits – zunächst gewichtet (E. 4.3.1 – 4.3.3) und anschliessend gegeneinander abgewogen werden (E. 4.3.4).

#### **4.1**

**4.1.1** Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hielt in ihrem Entscheid fest, dass es sich beim geplanten Tierversuch um Grundlagenforschung handle. Die entsprechenden Forschungsergebnisse müssten allerdings mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geeignet sein, später in angewandter Form und allenfalls in Kombination mit anderen Erkenntnissen dem Leben oder der Gesundheit von Mensch und Tier zu dienen. Je weniger sie dies tun würden, desto weniger würden sie Tierversuche zur Erlangung dieser Kenntnis rechtfertigen und desto weniger belastend dürften diese für die Tiere sein. Vor allem die spätere klinische Verwendbarkeit der erzielten Grundlagenkenntnisse, insbesondere zur Verbesserung der Rehabilitationsmassnahmen bei Schlaganfallpatienten sei sehr ungewiss. Damit reduziere sich die Bedeutung des Kenntniskenn Gewinns. Die Flüssigkeitsbeschränkungen, welche 24 Stunden dauern könnten, das Stress- und Leidensverhalten, welche aufgrund der Nähe der Affen zum Menschen ähnlich wie bei diesen beurteilt werden müssten, sowie die lange tägliche und monatliche Fixierung des Kopfes und das Sitzen im Primatenstuhl, welches eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens darstelle, kämen dem höchsten Schweregrad (Schweregrad 3) gleich. Da nicht-menschlichen Primaten aufgrund ihrer Nähe zum Menschen eine Sonderstellung zukomme, sei unter diesen Umständen das Interesse der Versuchstiere an Belastungsfreiheit höher zu gewichten als das menschliche Interesse am Versuchsergebnis.

**4.1.2** Das Verwaltungsgericht hat die Argumente und die Gewichtung der Gesundheitsdirektion geschützt. Nach Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV verlange die Güterabwägung eine konkrete, umfassende, nicht schematische Bestimmung des Forschungsnutzens, weshalb auch die klinische Anwendbarkeit der Versuchsergebnisse mitzuberücksichtigen sei; dies sähen etwa auch die ethischen Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) vor. Im Übrigen hätten die Beschwerdeführer selbst und auch die Gutachter den zukünftigen klinischen Nutzen hervorgehoben; zudem sei das übergeordnete Forschungsprojekt klar auf eine klinische Anwendung ausgerichtet. Der zu erwartende Kenntniskenn Gewinn sei für den zukünftigen klinischen Nutzen sehr ungewiss. Die

Belastung der Tiere ergebe sich aus zwei Faktoren: der "Flüssigkeitsrestriktion" und der Arbeit am Bildschirm im Primatenstuhl unter Fixierung des Kopfes. Alle sachkundigen Behörden seien davon ausgegangen, dass die Flüssigkeitsrestriktionen mindestens Schweregrad 2 aufweisen würden. Zwischen diesen, innerhalb der Tierversuchskommission und in der Literatur sei strittig, ob die Fixierung des Kopfes, das Sitzen im Primatenstuhl und die Konzentration während der Versuchsarbeit als schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens zu werten sei und damit der Schweregrad 2 auf 3 erhöht werden müsste. Angesichts dessen habe die Gesundheitsdirektion ihren Beurteilungsspielraum sachlich nicht überschritten, wenn sie die Belastungen dem Schweregrad 3 zugewiesen habe. In der eigentlichen Abwägung sei zu Recht die Nähe der nicht-menschlichen Primaten zum Menschen und deren Sonderstellung in der Hierarchie der Tiere berücksichtigt worden, wie dies das aTSchG und die aTSchV verlange.

**4.2** Die Beschwerdeführer rügen, dass das Verwaltungsgericht eine unzulässige, da über die gesetzlichen Entscheidungen hinausgehende Differenzierung zwischen der Grundlagen- und der angewandten Forschung vorgenommen habe. Es setze bei jener zu Unrecht strengere Massstäbe als bei dieser. Die Abstützung auf die Richtlinien der SAMW und der SCNAT habe gegenüber Dritten lediglich empfehlenden Charakter und stehe in Widerspruch zum Verfassungs- und Bundesverwaltungsrecht. Nach der Auffassung der Beschwerdeführer würden Tierversuche – gestützt auf Art. 12 aTSchG – dazu dienen, wissenschaftliche Annahmen zu prüfen oder Informationen zu erlangen. Ein darüber hinausgehender Zweck sei nicht erforderlich und auch einer zusätzlichen Rechtfertigung, um einen Tierversuch zu bewilligen, bedürfe es nicht. Demzufolge unterscheide das aTSchG bei der Forschung nicht zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung. Der Gesetzgeber habe bewusst auf eine Wertung verzichtet und konsequenterweise keinen strengeren Prüfungsmassstab für die Grundlagenforschung statuiert. Gesuche für Tierversuche müssten unabhängig von den jeweiligen Forschungstypen an den gleichen abstrakten Massstäben gemessen werden. Da die Grundlagenforschung für die allgemeine wissenschaftliche Erkenntnis wichtig sei, sei es unbestritten, dass sie per se dem Gebot der finalen Unerlässlichkeit eines Tierversuchs genüge und deshalb nicht zusätzlich die künftige praktische Verwendbarkeit eines Erkenntnisgewinns geprüft werden dürfe.

### 4.3

**4.3.1** Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV verlangt, dass der erwartete Kenntniserwerb den Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere gegenübergestellt wird. Strittig ist zunächst, ob neben dem Zweck der Erkennung grundlegender Lebensvorgänge auch ein späterer Anwendungsnutzen des vorliegenden Versuchs zu berücksichtigen ist. Die Beschwerdeführer verneinen dies; ihr Standpunkt macht aber nur Sinn, wenn es auf eine Gewichtung des Kenntniserwerbs gar nicht ankäme. Ihm kann nicht beigelegt werden: Es trifft nicht zu, dass die zu erwartenden Forschungsergebnisse überhaupt nicht gewichtet werden müssten, für sich allein genügen und in jedem Fall stärker wägen als die gegenläufigen Interessen des Tierschutzes. Die Vorschriften über Tierversuche sind Ausdruck sowohl der Forschungsfreiheit (Art. 20 BV) als auch des Verfassungsinteresses des Tierschutzes (Art. 80 Abs. 2 lit. b BV). Dabei ist eine generell-abstrakte Regelung über die abgewogenen Interessen auf Gesetzes- und grundsätzlich auch auf Verordnungsstufe unterblieben, da für die Beurteilung des Einzelfalles spezifisches Fachwissen notwendig ist (vgl. Botschaft Volksinitiative, BBl 1989 I 1021 Ziff. 42). Deshalb wurde der Verwaltung die Aufgabe übertragen, diese Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei hat weder die Forschungsfreiheit noch der Tierschutz Vorrang. Vielmehr sind beide gleichrangig (vgl. FLEINER-GERSTER, a.a.O., Rz. 23 zu Art. 25<sup>bis</sup> aBV; ZENGER, a.a.O., S. 42, 52 ff.), und es ist im Einzelfall das jeweilige Gewicht des Forschungsinteresses und des Tierschutzinteresses zu bestimmen und diese sind hernach gegeneinander abzuwägen. Würde der Auffassung der Beschwerdeführer gefolgt, wäre dem Tierschutz nicht hinreichend Rechnung getragen und dem Forschungsinteresse in verfassungswidriger Weise per se ein höherer Rang zugesprochen worden. Es wäre zudem auch nicht einsichtig, eine Bewilligungspflicht einzuführen, da solche grundsätzlich dann vorgesehen werden, wenn präventiv abzuklären ist, ob mit einer Tätigkeit andere Rechtsgüter beeinträchtigt werden (vgl. PETER SALADIN, Die Kunst der Verfassungserneuerung, hrsg. von Walter Kälin und anderen, 1998, S. 333). Unter diesen Umständen ist es für das Forschungsprojekt auch vorteilhafter, wenn einem Kenntniserwerb im Bereich der Grundlagenforschung ein klinischer Nutzen hinzukommt. Abgesehen davon kann ohnehin nicht apodiktisch zwischen der Grundlagen- und angewandter Forschung differenziert werden, da nicht lediglich zwischen diesen, sondern zwischen "reiner Grundlagenforschung" einerseits und "anwendungsorientierter Grundlagenforschung" oder "gerichteter" bzw. "angewandter Grundlagenforschung" andererseits unterschieden wird (BEAT KÖNIG, Grundlagen der staatlichen Forschungsförderung, 2007, S. 33). Diese soll die wissenschaft-

liche Grundlage für spezielle weiterführende Forschungen schaffen und weist deshalb auch eine spezifische praktische Orientierung auf (KÖNIG, a.a.O., S. 33).

**4.3.2** Tatsächlich gehen auch die Beschwerdeführer in ihrem Gesuch vom 31. Januar 2006 von einem doppelten Ziel ihres Tierversuchs aus: erstens sollen "grundlagenwissenschaftliche" Erkenntnisse auf dem Gebiet der Neuroinformatik gewonnen werden; zweitens sollen diese Erkenntnisse in einer späteren Phase als Wissensgrundlage für bessere Rehabilitationsmethoden für Schlaganfallpatienten in der Klinik Anwendung finden (Ziff. 63). Der zweite Grund steht auch in Einklang mit dem übergeordneten Forschungsprogramm ("Project 5 of the National Center for Competence in Research [NCCR]"), das klar auf eine klinische Anwendung ausgerichtet ist. Wie sich ferner aus den Akten ergibt, ging auch das Veterinäramt zusammen mit den Beschwerdeführern von diesem erwarteten doppelten Kenntniserwerb für die Bestimmung der fachlichen Gutachter und für die Evaluation des Tierversuchs aus. Dass die Beschwerdeführer auch eine mögliche klinische Anwendbarkeit als Erkenntniserwerb erwarteten, ist zudem auch deshalb nicht abwegig, weil – wie die beiden befürwortenden Gutachter (Prof. Dr. K. Zilles, Forschungszentrum Jülich; Prof. Dr. A. Hetszel, Gutachtenstelle Neurologische Klinik Freiburg/D) festhalten – nur Menschen und Affen diese spezielle Form des Wahrnehmungslernens aufweisen und somit die Tierversuchsergebnisse auf den Menschen übertragen werden können. Das Verwaltungsgericht hat deshalb kein Bundesrecht verletzt, wenn es – auch zugunsten der Beschwerdeführer – den späteren klinischen Nutzen des Versuchs in den erwarteten Kenntniserwerb einbezogen hat. Angesichts dieses Ergebnisses kann dahingestellt bleiben, ob die Vorinstanz sich auch auf die gemeinsamen "Ethischen Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche" (3. Aufl. 2005; [www.samw.ch](http://www.samw.ch)) der SAMW und des SCNAT stützen durfte.

Für die Gewichtung des Kenntniserwerbs stellt Art. 61 Abs. 3 lit. b aTschV selbst Wertungsgesichtspunkte zur Verfügung. Danach verfolgen Tierversuche unterschiedliche Zwecke. Diese haben entsprechend der verfassungsrechtlichen Gewichtung der verschiedenen Interessen (ZENGER, a.a.O., S. 102 ff., 104 ff. 115 ff.; FLEINER-GERSTER, a.a.O., Rz. 25 zu Art. 25<sup>bis</sup> aBV) nicht alle das gleiche Gewicht. So ist die Erhaltung oder der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen gewichtiger als die Erkenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge: Ein Tierversuch, der nur rudimentäre Erkenntnisse für die menschliche Gesundheit erwarten lässt, hat deshalb ein gerin-



geres Gewicht als ein solcher, der eine höhere Erkenntnis für die menschliche Gesundheit aufweist. Und ein Tierversuch, der "nur" Erkenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge ohne Bezug zur menschlichen Gesundheit vorsieht, hat weniger Gewicht als ein solcher, der rudimentäre Erkenntnisse über die menschliche Gesundheit oder über Verringerungen menschlichen Leidens anstrebt. Der vorliegende Tierversuch ist – wie die beiden, das Projekt befürwortenden Gutachter (Prof. Dr. K. Zilles, Prof. Dr. A. Hetzel) ausführen – "von einiger Bedeutung" bzw. von "erhebliche[m] Erkenntnisgewinn"; allerdings ist der klinische Nutzen des Versuchs äusserst ungewiss. Von diesen Schlussfolgerungen abzuweichen, besteht kein Anlass. Sie decken sich auch mit den Angaben der Beschwerdeführer selbst, den Einschätzungen der Tierversuchskommission, des kantonalen Veterinäramtes und den beiden kantonalen Rechtsmittelinstanzen. Gesamthaft gesehen, verliert damit der erwartete Erkenntnisgewinn – wie die Vorinstanz zu Recht ausgeführt hat – an Gewicht.

**4.3.3** Dem erwarteten Erkenntnisgewinn oder Ergebnis sind nach Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV die Schmerzen, Leiden oder Schäden gegenüber zu stellen. Diese Bestimmung ist – wie bereits ausgeführt – eine Konkretisierung von Art. 13 Abs. 1 aTSchG. Allerdings ist sie – wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat – unvollständig, fehlt doch die Passage "es [d.h. das Tier] in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen können". Für die Beurteilung der Belastung ist demnach auch der fehlende Passus zu berücksichtigen, andernfalls der Verordnungsgeber in unzulässiger Weise den vom Gesetzgeber gewünschten Normsinn verändert hätte. Für die Gewichtung der Schmerzen werden vier Schweregrade von 0 bis 3 verwendet (dazu BVET, Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden vor Versuchsbeginn (Belastungskategorien), Information Tierschutz 1.04, 1995). Die von der Vorinstanz in Auseinandersetzung mit den beiden Fachbehörden und den Parteien festgestellten Schmerzen, Leiden, Schäden oder erheblichen Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens sind als massgebender Sachverhalt für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Gesundheitsdirektion hat in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Tierversuchskommission die Belastung der nicht-menschlichen Primaten durch den Tierversuch mit dem Schweregrad 3 bewertet. Das Verwaltungsgericht hat diese Gewichtung geschützt: die Gesundheitsdirektion habe damit ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten und somit kein Bundesrecht verletzt. Es hat zudem festgehalten, dass "auch eine Subsumtion unter Schweregrad 2 nicht ohne weiteres dazu führen [würde], dass die Belastung der Versuchstiere in der Güterabwägung

gegenüber dem Interesse am Nutzen der Forschung unterliegen würde". Das Verwaltungsgericht ist somit vom Schweregrad 3 – allenfalls 2 – ausgegangen. Das Bundesgericht sieht keinen Anlass, diese Gewichtung in Frage zu stellen.

**4.3.4** Abschliessend ist zu prüfen, ob der Versuch, "gemessen am erwarteten Kenntnissgewinn oder Ergebnis", den nicht-menschlichen Primaten "unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet" (Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV). Hierfür sind die beiden gewichteten Elemente (erwarteter Erkenntnisgewinn einerseits und Belastung der nicht-menschlichen Primaten andererseits) gegeneinander abzuwägen. Der Gesetzgeber hat für diese Interessenabwägung auf Vorgaben verzichtet, weil für die Beurteilung des Einzelfalles spezifisches Fachwissen nötig sei und es schwer falle, griffige allgemeinverbindliche Kriterien zu formulieren; letztlich bleibe immer ein erheblicher Ermessensspielraum (vgl. Botschaft Volksinitiative, BBI 1989 I 1021; siehe auch Bericht, BBI 1990 III 1266 f.). Bei der Prüfung der Frage, ob bei der eigentlichen Interessenabwägung die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, ist von folgendem Grundsatz auszugehen: Je gewichtiger das eine und je weniger gewichtig das andere Interesse ist, desto eher ist die Interessenabwägung verhältnismässig bzw. unverhältnismässig (ZENGER, a.a.O., S. 124 f.).

Im vorliegenden Fall muss berücksichtigt werden, dass der Nutzen des zu erwartenden Erkenntnisgewinns insgesamt aufgrund der äusserst ungewissen klinischen Verwendbarkeit relativ tief ist. Auf der anderen Seite ist die Belastung hoch (Schweregrad 3, allenfalls 2). Da es sich nicht um quantitative, numerische Werte handelt, lässt sich daraus noch nicht ohne Weiteres schliessen, dass der Tierversuch unverhältnismässig wäre und daher nicht bewilligt werden könnte. Für ein Verbot des beantragten Tierversuchs spricht indes, dass die nicht-menschlichen Primaten eine sehr starke genetische und sinnesphysiologische Nähe zum Menschen aufweisen (ALMUTH HIRT UND ANDERE, Tierschutzgesetz, 2. Aufl. 2007, N 74 zu § 7 TierSchG; ROMAN KOLAR, L'expérimentation animale, in: Conseil de l'Europe (Hrsg.), Le bien-être animal, 2006, S. 71 ff., 84). Diese besondere Nähe ist rechtlich von Bedeutung: So nimmt bereits Art. 1 aTSchG selbst eine rudimentäre Hierarchisierung zwischen Wirbeltieren und wirbellosen Tieren vor (zu dieser Unterteilung aus geschichtlichen Gründen KOLAR, a.a.O., S. 73); nur jene sind grundsätzlich schutzwürdig, diese nur dann, wenn der Bundesrat eine Verordnungsvorschrift erlassen hat. Detaillierter und konkreter wird auf die Entwicklungsstufe bzw. Hierarchie der Tiere für den Tierversuch in Art. 16 Abs. 3 aTSchG und

in Art. 61 Abs. 1 lit. d aTSchV Bezug genommen: Je höher ein Tier in der Hierarchiestufe ist, d.h. je näher es dem Menschen genetisch und sinnesphysiologisch steht, desto mehr Gewicht kommt der Belastung der Tiere zu und desto wahrscheinlicher ist die Unverhältnismässigkeit des Versuchs. Auch andere Bestimmungen verlangen, dass die hierarchische Stellung zu berücksichtigen ist: Nach Art. 120 Abs. 2 BV sind abgestufte Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen zu erlassen (dazu SALADIN/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 107, 114, 116 zu Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 aBV). Für die Achtung der Würde der Kreatur von Tieren und Pflanzen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 GTG (SR 814.91) sind etwa die art-spezifischen Eigenschaften und Funktionen zu berücksichtigen, und bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen (Satz 3) Rechnung zu tragen (dazu etwa Botschaft vom 1. März 2000 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, BBl 2000 2391, 2405 zu Abs. 2 Satz 2). Auch Art. 74 BV und das Umweltschutzgesetz (SR 814.1) tragen der Rangordnung innerhalb der natürlichen Umwelt Rechnung (dazu etwa JÖRG LEIMBACHER, in: USG-Kommentar, 2. Aufl. 2003, N. 63 ff. ad Art. 26 USG). Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist zudem die Würde der Kreatur zu berücksichtigen (E. 3.1 am Ende). Auch wenn sie nicht mit der Menschenwürde gleichgesetzt werden kann und darf, so verlangt jene doch, dass über Lebewesen der Natur, jedenfalls in gewisser Hinsicht, gleich reflektiert und gewertet wird wie über Menschen (STEIGER/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 8 zu Art. 80 BV mit Hinweis auf RAINER J. SCHWEIZER, in: Die schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl. 2008, Rz. 16 zu Art. 120 BV). Diese Nähe zwischen der Würde der Kreatur und der Menschenwürde zeigt sich besonders bei nicht-menschlichen Primaten, wenn in der Literatur ausdrücklich auf die Differenzen zum Menschen hingewiesen wird (vgl. RENÉ RHINOW/MARKUS SCHEFER, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 169; siehe auch KOLAR, a.a.O., S. 84). Während somit zugunsten der nicht-menschlichen Primaten deren starke genetische und sinnesphysiologische Nähe zum Menschen (siehe auch HIRT UND ANDERE, a.a.O., Rz. 74 zu § 7 TierSchG; für die EU vgl. den Vorschlag der Kommission vom 5.11.2008 für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, KOM(2008) 543 endg. [<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>], passim) sowie die Würde der Kreatur von nicht-menschlichen Primaten besonders ins Gewicht fallen, sprechen keine zusätzlichen Argumente zugunsten einer stärkeren Gewichtung des erwarteten Erkenntnisgewinns. Insbesondere wurde von den Beschwerdeführern zu Recht nicht geltend gemacht, das Nationalfondprojekt insgesamt sei

zu berücksichtigen. Denn für die Interessenabwägung verlangt Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV, auf den Kenntniserwerb des *konkreten* Tierversuchs und nicht irgendeines abstrakten Projekts abzustellen (dazu ZENGER, a.a.O., S. 102 ff., 118 f., 123 ff.; FLEINER-GERSTER, a.a.O., Rz. 25 zu Art. 25<sup>bis</sup> aBV; STEIGER/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 18 zu Art. 80 BV). Aufgrund der ganz besonderen Nähe dieser nicht-menschlichen Primaten zum Menschen bereitet der vorliegende Tierversuch, gemessen am erwarteten Kenntniserwerb, den Versuchstieren *unverhältnismässige* Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst oder Beeinträchtigungen ihres Allgemeinbefindens. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht das Interesse der Versuchstiere an der Belastungsfreiheit höher gewichtet als das menschliche Interesse am Versuchsergebnis.

**4.3.5** Was die Beschwerdeführer gegen diese Interessenabwägung vorbringen, überzeugt nicht: Mit dem Verbot für den vorliegenden Tierversuch wird kein absolutes Verbot von Tierversuchen mit nicht-menschlichen Primaten bei Schweregrad 2 oder 3 statuiert. Wie gezeigt, sind für die Zulässigkeit eines Tierversuchs die Gewichte der einzelnen Interessen sowie die eigentliche Interessenabwägung massgebend. Zu Unrecht wenden sie auch ein, dass ein solches Verbot nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche; sie verweisen dabei auf den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) vom 16. Februar 2007 zur Parlamentarischen Initiative von Maya Graf. Mit der Initiative (06.464; siehe auch AB 2007 N 2054 ff.) beantragte diese ein Verbot von Tierversuchen mit grossen Menschenaffen (Bonobos, Schimpansen, Gorillas und Orang-Utans), wenn die Belastung den Schweregrad 1 – 3 erreicht, und mit anderen nicht-menschlichen Primaten bei einer Belastung von Schweregrad 2 und 3. Die Kommission lehnte die Initiative mit 12 zu 8 Stimmen ab. Abgesehen davon, dass die Kommission mit Hinweis u.a. auf den vorliegenden Fall auch die Auffassung vertrat, dass Tierversuche mit nicht-menschlichen Primaten im Einzelfall verboten werden können, handelt es sich bei einer Kommission des Nationalrates nicht um den Gesetzgeber. Aus dem Bericht der Kommission geht zudem nur hervor, dass de lege ferenda kein gesetzliches Verbot der in der Initiative aufgeführten Tierversuche erwünscht sei; wie bisher solle auch in Zukunft der Einzelfall darüber entscheiden, ob ein Tierversuch bewilligt werden könne. Die Kommission bezieht sich damit auf Art. 13 Abs. 1 aTSchG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 3 aTSchV; daneben ist aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 aTSchG der Bundesrat verpflichtet, bestimmte Versuchszwecke bereits durch Verordnungen zu verbieten. Insofern ist auch das Argument der fehlenden gesetzlichen Grundlage

für Eingriffe in die Forschungsfreiheit nicht stichhaltig (siehe auch FLEINER-GERSTER, a.a.O., Rz. 24 zu Art. 25<sup>bis</sup> aBV).

## **5.**

**5.1** Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

## **5.2**

**5.2.1** Dem Verfahrensausgang entsprechend haben die unterliegenden Beschwerdeführer die Gerichtskosten solidarisch je hälftig zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 65 BGG).

**5.2.2** Die Tierversuchskommission und sechs ihrer Mitglieder beantragen eine Entschädigung zu Lasten der Beschwerdeführer. Dem Gesuch kann nicht entsprochen werden: Sie sind bloss weitere Beteiligte im Sinne von Art. 102 BGG. Nach Art. 68 BGG kann nur Parteien – wie die Überschrift und Abs. 3 ausdrücklich festhalten – eine "Parteientschädigung" zugesprochen werden (siehe auch BERNARD CORBOZ, in: Commentaire de la LTF, 2009, N. 24, 27 zu Art. 68 LTF).

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

**2.**

Die Gerichtskosten von Fr. 10'000.-- werden den Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung auferlegt.

**3.**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Kammer, und dem Bundesamt für Veterinärwesen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Oktober 2009


Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:


  
Müller



Der Gerichtsschreiber:

  
Errass



  
VERSAND  
EXPEDITION:  
SPEDIZIONE

- 2 NOV. 2009





## **Anlage 2**

Schweizerisches Bundesgericht, Urteil 2C\_422/2008 vom 7. Oktober 2009





2C\_422/2008

e b s b s

- 3. Nov. 2009

**Urteil vom 7. Oktober 2009**  
**II. öffentlich-rechtliche Abteilung**

Besetzung

Bundesrichter Müller, Präsident,  
Bundesrichter Merkli, Karlen, Zünd,  
Bundesrichterin Aubry Girardin,  
Gerichtsschreiber Errass.

Verfahrensbeteiligte

1. Rodney J. **Douglas**, Institut für Neuroinformatik,  
Universität und ETH Zürich, Winterthurerstrasse 190,  
8057 Zürich,  
2. Kevan A.C. **Martin**, Institut für Neuroinformatik,  
Universität und ETH Zürich, Winterthurerstrasse 190,  
8057 Zürich,  
Beschwerdeführer, beide vertreten durch Rechtsanwalt  
Prof. Dr. iur. Tomas Poledna, Poledna Boss Kurer AG,  
Rechtsanwälte, Postfach 865, 8034 Zürich,

**gegen**

**Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,**  
8090 Zürich,

**Tierversuchskommission des Kantons Zürich,**  
c/o Prof. Dr. phil. Klaus Peter Rippe,  
Restelbergstrasse 60, 8044 Zürich,  
Claudia **Mertens**, Bergstrasse 19, 8400 Winterthur,  
Marlene **Zähner**, Gugelmattstrasse 36, 8967 Widen,  
Felix **Rey**, Allmeind, 8765 Engi,  
Gieri **Bolliger**, Bremgartenstrasse 6, 8003 Zürich,  
Gerhard **Stucker**, Schlyffistrasse 10, 8806 Bäch SZ,  
als weitere Beteiligte im bundesgerichtlichen Verfahren,

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Ettler,  
ettler brunner suter strütt, Grüngasse 31, Postfach 1138,  
8026 Zürich.

---

Gegenstand

Tierversuche,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungs-  
gerichts des Kantons Zürich, 3. Kammer, vom  
27. März 2008.

## **Sachverhalt:**

### **A.**

Prof. Dr. Rodney J. Douglas und Prof. Dr. Kevan A.C. Martin arbeiten als Forscher am Institut für Neuroinformatik der Universität Zürich und der ETH. Sie ersuchten am 1. Februar 2006 das Veterinäramt des Kantons Zürich, ihnen einen Tierversuch zu bewilligen (Titel: Physiological, anatomical and neurochemical investigations of the circuits of neocortex in rodents, cats and primates. Kurztitel: Circuits of neocortex). Im Rahmen dieses Versuchs wird geprüft, ob die Schaltkreise in der Hirnrinde aller Säugetiere nach denselben Regeln aufgebaut sind, insbesondere, ob die strukturell und funktionell unterschiedlichen Areale des Neokortex bei Ratten, Katzen und Rhesusaffen in der Grundstruktur gleiche grundlegende neuronale Organisationseinheiten aufweisen. Angestrebt wird eine einheitliche Theorie des Neokortex. Dieser ist der stammesgeschichtlich jüngste Teil der Grosshirnrinde und kommt nur bei Säugetieren vor. Die Forscher sehen drei Verfahren vor, in welchen der Neokortex bei insgesamt 300 Ratten, 100 Katzen und 36 Rhesusaffen verglichen wird. Im ersten Verfahren wird ein Teil der Tiere narkotisiert, um in einer dreistündigen Operation Hirngewebe für In-vitro-Untersuchungen zu entnehmen und sie anschliessend zu töten. Im zweiten Verfahren werden wiederum einige Tiere 24 bis 72 Stunden betäubt, um die Schädeldecke zu öffnen und Elektroden zur Messung der Aktivitäten der Nervenzellen einzuführen; danach werden sie getötet. Im dritten Verfahren werden die restlichen Tiere bis zu 12 Stunden anästhesiert, um die Nervenverbindungen im Neokortex mithilfe von operativ injizierten Spurensubstanzen kenntlich zu machen. Nach einem Zeitraum von einem bis 14 Tagen werden sie erneut narkotisiert, um entweder Aktivitäten – wie im zweiten Verfahren – zu messen oder Hirngewebe – wie im ersten Verfahren – zu entnehmen. Anschliessend werden sie eingeschläfert.

### **B.**

Das Veterinäramt legte das Gesuch der kantonalen Tierversuchskommission zur Prüfung vor. Nach Einholung ergänzender Auskünfte und dreier Gutachten beantragte diese dem Veterinäramt, das Gesuch abzulehnen. Das Veterinäramt bewilligte am 16. Oktober 2006 den Tierversuch mit Auflagen. Dagegen erhoben die Tierversuchskommission und fünf ihrer Mitglieder Rekurs bei der Gesundheitsdirektion, soweit es die Verwendung der nicht-menschlichen Primaten betraf. Diese hiess am 26. Februar 2007 den Rekurs gut und hob die Tierversuchsbewilligung mit Bezug auf die angefochtene Verwendung auf. Gegen

diesen Entscheid gelangten die beiden Gesuchsteller erfolglos an das Verwaltungsgericht.

### **C.**

Mit Eingabe vom 4. Juni 2008 beantragen Prof. Dr. Rodney J. Douglas und Prof. Dr. Kevan A.C. Martin, den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 27. März 2008 aufzuheben und die Verfügung des Veterinäramtes des Kantons Zürich zu bestätigen. Die Tierversuchskommission und fünf ihrer Mitglieder beantragen, die Beschwerde abzuweisen und den Entscheid des Verwaltungsgerichts zu bestätigen. Die Beschwerdeführer (27. November 2008) sowie die Tierversuchskommission und fünf ihrer Mitglieder (16. Januar 2009) haben sich ein zweites Mal geäußert. Das Verwaltungsgericht und die Gesundheitsdirektion beantragen, die Beschwerde abzuweisen. Das Veterinäramt verzichtete auf eine Stellungnahme. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) beantragte Gutheissung der Beschwerde. Dazu haben die Tierversuchskommission und fünf ihrer Mitglieder unaufgefordert eine weitere Stellungnahme eingereicht, worauf sich die Beschwerdeführer noch einmal geäußert haben.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1** Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, die unter keinen Ausschlussgrund gemäss Art. 83 BGG fällt und daher mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Die Beschwerdeführer haben vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen, sind als unterlegene Gesuchsteller durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist deshalb grundsätzlich einzutreten.

#### **1.2**

**1.2.1** Nicht Partei im vorliegenden Verfahren sind die Tierversuchskommission des Kantons Zürich und die fünf Mitglieder der Tierversuchskommission: Vor Bundesgericht sind als Parteien nur Personen zugelassen, denen nach Art. 89 BGG ein Beschwerderecht zusteht oder zustünde, wenn der vorinstanzliche Entscheid nicht zu ihren Gunsten ausgefallen wäre (vgl. BGE 131 II 253 E. 1.2 S. 255/6).

Weitere Beteiligte (Art. 102 Abs. 1 BGG) kann das Bundesgericht in das Verfahren einbeziehen, wenn sie durch den Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens in rechtlicher oder tatsächlicher Weise, direkt oder indirekt betroffen sind, ohne indes die Intensität und Eigenschaften zu erfüllen, um formell als Gegenparteien auftreten zu können (vgl. BGE 118 Ib 356 E. 2c S. 360; Urteil 2A.207/2001 vom 25. Mai 2001 E. 2a; ISABELLE HÄNER, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, 2000, Rz. 311 am Ende; ULRICH MEYER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2008, N. 13 zu Art. 102 BGG).

**1.2.2** Nach Art. 18 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (aTSchG [zur Anwendung des alten Rechts siehe unten E. 2.3]; AS 1981 562, 1991 2345, 1995 1469 Art. 59 Ziff. 1, 2003 4181, 4803 Anhang Ziff. 3, 2006 2197 Anhang Ziff. 45) bestellen die Kantone eine von der Bewilligungsbehörde unabhängige Tierversuchskommission von Fachleuten; ihr müssen Vertreter von Tierschutzorganisationen angehören. Die Tierversuchskommission nimmt am Verfahren teil (Art. 18 Abs. 3 aTSchG): Sie prüft die Gesuche und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde. Sie wird für die Kontrolle der Versuchstierhaltung und der Durchführung der Tierversuche beigezogen. Die Kantone können ihr weitere Aufgaben übertragen. Im aTSchG findet sich keine Regelung im Sinne von Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG, wonach die Tierversuchskommission Beschwerde gegen Tierversuchsbewilligungen führen könnte. Ihre Parteistellung im kantonalen Verfahren stützt sich vielmehr auf § 12 Abs. 2 des kantonalen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991 (LS 554.1), wonach die Tierversuchskommission im Bewilligungsverfahren für Tierversuche zum Rekurs an den Regierungsrat und zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht berechtigt ist. Die gleichen Befugnisse haben mindestens drei gemeinsam handelnde Mitglieder.

**1.2.3** Mangels einer bundesgesetzlichen Beschwerdebefugnis kann die Tierversuchskommission des Kantons Zürich somit nicht Gegenpartei im bundesgerichtlichen Verfahren sein. Die fünf Mitglieder der Tierversuchskommission, denen im kantonalen Verfahren Parteistellung zukam, sind durch den angefochtenen Entscheid persönlich nicht besonders berührt und haben auch kein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 89 Abs. 1 BGG), wie sie in ihrer Eingabe selber zugestehen. Die Tierversuchskommission und die Mitglieder, deren Beschwerderecht nach kantonalem Recht vor allem dem Zweck dient, Mehrheitspositionen in der Tierversuchskommission einer rechtlichen Überprüfung zuzuführen, erfüllen allerdings eine

wichtige öffentliche Aufgabe (vgl. ANDREAS STEIGER/RAINER J. SCHWEIZER, in: Die schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl. 2008, Rz. 18 zu Art. 80 BV). Ihre Vernehmlassungen und Eingaben sind daher gestützt auf Art. 102 Abs. 1 BGG als Eingabe weiterer Beteiligter zu berücksichtigen (vgl. BGE 131 II 253 E. 1.2 S. 255/6).

**1.3** Die weiteren Beteiligten (Tierversuchskommission und fünf Mitglieder) haben am 17. März 2009 aus Anlass der Vernehmlassung des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 24. Februar 2009 und der Eingabe des kantonalen Veterinäramtes vom 17. Dezember 2008 unaufgefordert Stellung genommen. Die Beschwerdeführer haben sich dazu am 7. April 2009 geäußert. Diese Eingaben sind den Akten beizufügen (vgl. BGE 133 I 100 E. 4.5 und 4.6 S. 103 f.).

## **2.**

**2.1** Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 BGG). Neue Tatsachen dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheidung der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 BGG). Ob eine behauptete Tatsache neu ist, beurteilt sich aufgrund eines Vergleichs mit den Vorbringen im vorausgehenden, kantonalen Verfahren (MEYER, in: Basler Kommentar, a.a.O., N. 20 zu Art. 99 BGG).

Die Beschwerdeführer machen sinngemäss geltend, dass das kantonale Veterinäramt im Gegensatz zur Tierversuchskommission unzählige Tierversuche besucht und damit profundere Kenntnisse über die Belastungen der Tiere durch die Versuchsanordnung habe. Ihre Argumente sind nicht zu hören: Die Vorinstanzen haben sich mit den Kompetenzen der Tierversuchskommission und des kantonalen Veterinäramtes in sachlicher Hinsicht detailliert auseinandergesetzt. Die tatsächlichen Vorbringen der Beschwerdeführer sind im Vergleich zu den Vorbringen vor kantonalen Instanzen neu. Sie sind nicht zu berücksichtigen, denn sie sind – wie die Beschwerdeführer selbst ausführen – nicht durch den vorinstanzlichen Entscheid, sondern durch die Ausführungen der Beteiligten veranlasst. Sie hätten ohne Weiteres im vorinstanzlichen Verfahren erhoben werden können.

## **2.2**

**2.2.1** Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 und 96 BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG).



Trotzdem obliegt es dem Beschwerdeführer, sich in seiner Beschwerde sachbezogen mit den Darlegungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Das Bundesgericht prüft unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht – vorbehältlich offensichtlicher Fehler – nur die in seinem Verfahren geltend gemachten Rechtswidrigkeiten (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; siehe auch BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104). Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254 mit Hinweisen). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht prüft das Bundesgericht nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Soweit die Beschwerdeführer die Bedeutung der Grundlagenforschung für die Forschung und die Innovation im Allgemeinen und für die Hirnforschung im Besonderen anführen und dabei ohne weitere sachbezogene Ausführungen auf die Botschaft vom 24. Januar 2007 über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovationen in den Jahren 2008 – 2011 (BBI 2007 1223 ff.), auf verschiedene fachtechnische Publikationen sowie auf Unterstützungsschreiben verweisen, ist darauf nicht weiter einzugehen.

**2.2.2** Das Bundesgericht schränkt seine Kognition bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe in gewissen Fällen ein. Zwar ist es grundsätzlich Aufgabe der Gerichte, diese im Einzelfall auszulegen und zu konkretisieren. Ergibt die Gesetzesauslegung indessen, dass der Gesetzgeber mit der offenen Normierung der Entscheidbehörde einen zu respektierenden Beurteilungsspielraum einräumen wollte, darf und muss das Gericht seine Kognition entsprechend einschränken. Dies befreit es allerdings nicht davon, die Rechtsanwendung unter Beachtung der gebotenen Zurückhaltung auf ihre Vereinbarkeit mit Bundesrecht hin zu prüfen (vgl. zum Ganzen BGE 132 II 257 E. 3.2 S. 262 f.; bestätigt in BGE 2C\_899/2008 vom 18. Juni 2009 E. 4.4.3). Das Bundesgericht übt zudem eine gewisse Zurückhaltung, wenn Vorinstanzen über ein besonderes Fachwissen verfügen (BGE 132 II 257 E. 3.3 S. 263; 131 II 13 E. 3.4 S. 20 mit Hinweis). Im Rahmen dieses "technischen Ermessens" belässt es der verfügenden Behörde bei der Bewertung von ausgesprochenen Fachfragen einen gewissen Beurteilungsspielraum, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklä-

rungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (vgl. BGE 131 II 681 E. 2.3.2 S. 683 f. mit Hinweisen).

**2.3** Der angefochtene Entscheid stützt sich auf die Tierversuchsregelungen des aTSchG (dazu oben E. 1.2.2) und der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (aTSchV; AS 1981 572, 1986 1408, 1991 2349, 1997 1121, 1998 2303, 2001 1337 Anhang Ziff. 1, 2063, 2006 1427, 5217 Anhang Ziff. 2, 2007 1847 Anhang 3 Ziff. 1). Im Laufe des bundesgerichtlichen Verfahrens sind das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) und die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) in Kraft getreten. Es stellt sich daher die Frage, welche Rechtsnormen auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar sind. Da das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 keine Übergangsregelung enthält, ist für die bundesgerichtliche Beurteilung grundsätzlich die Rechtslage massgeblich, wie sie bestand, als der angefochtene Verwaltungsakt erging (BGE 125 II 591 E. 5e/aa S. 598 mit Hinweisen). Eine Ausnahme zum genannten Grundsatz ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann zu machen, wenn zwingende Gründe für eine sofortige Anwendung des neuen Rechts sprechen (BGE 125 II 591 E. 5e/aa S. 598 mit Hinweisen). Das Bundesgericht erachtete diese Voraussetzungen insbesondere im Bereich des Gewässer-, Natur-, Heimat- und Umweltschutzrechts als gegeben (zu weiteren Anwendungsfeldern vgl. ULRICH MEYER/PETER ARNOLD, Intertemporales Recht, ZSR 2005 I 115, 134). Vorliegend kann offengelassen werden, ob auch das Tierschutzrecht, dessen verfassungsrechtliche Kompetenzbestimmung sich im Abschnitt "Umwelt und Raumplanung" findet, diese Voraussetzungen erfüllen würde. Da das neue TSchG keine Verschärfung gegenüber dem TSchG von 1978 bringt (Botschaft vom 9. Dezember 2002 zur Revision des Tierschutzgesetzes [nachfolgend Botschaft Revision TSchG], BBl 2003 657, 665 Ziff. 1.2, 678 f. Ziff. 2.5 Bemerkungen zu Art. 15 – 18), liegt kein zwingender Grund für eine sofortige Anwendung des neuen Rechts vor und somit auch kein Anlass für das Abweichen vom intertemporalen Grundsatz. Es ist deshalb das alte Recht anwendbar.

### **3.**

**3.1** Das aTSchG basiert auf mehreren Verfassungsnormen, insbesondere auf Art. 80 BV; Art. 80 Abs. 2 lit. b BV hebt die Regelungen über Tierversuche besonders hervor. Die Vorschriften des aTSchG über Tierversuche sind zudem auch Ausdruck der Forschungsfreiheit nach Art. 20 BV (dazu VERENA SCHWANDER, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, 2002, S. 220 ff.). Sie repräsentieren daher teilweise eine bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Interessenabwägung

(SCHWANDER, a.a.O, S. 221). Bundesgesetze sind für das Bundesgericht im Sinne eines Anwendungsgebotes (dazu BGE 133 II 305 E. 6.6 am Ende S. 312) massgebend. Ihm ist deshalb deren verfassungsrechtliche Überprüfung, im vorliegenden Fall insbesondere mit der Forschungsfreiheit, gestützt auf Art. 190 BV grundsätzlich verwehrt (vgl. BGE 134 II 249 E. 2.3 S. 251 f.; 133 II 305 E. 5.2. S. 310 mit Hinweisen). Soweit der Gesetzgeber unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, wie in Art. 13 Abs. 1 aTSchG, wo er nur den Zielkonflikt zwischen den Grundrechten, insbesondere der Forschungsfreiheit, und dem Verfassungsinteresse des Schutzes der Tiere formuliert und dessen Lösung dem Bundesrat sowie im Einzelfall der Verwaltung übertragen hat, muss der massgebliche Sinn verfassungskonform ermittelt werden (vgl. BGE 134 II 249 E. 2.3 S. 252; 131 II 697 E. 4.1 S. 703).

Dabei ist auch die Würde der Kreatur zu berücksichtigen, welcher der Bundesgesetzgeber beim Erlass von Vorschriften über nichtmenschliches Keim- und Erbgut Rechnung zu tragen hat (Art. 120 Abs. 2 BV). Die Beachtung der Würde der Kreatur wird zwar nur in der Kompetenzvorschrift der Gentechnologie im Ausserhumanbereich ausdrücklich erwähnt, dort aber als etwas Existierendes vorausgesetzt. Nur etwas Existierendem kann Rechnung getragen werden. Kreaturen kommt deshalb unabhängig von der Gentechnologie im Ausserhumanbereich Würde zu (vgl. STEIGER/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 8 zu Art. 80 BV; PETER SALADIN/RAINER J. SCHWEIZER, in: Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, 1987 ff. [nachfolgend: Kommentar aBV], Rz. 119 zu Art. 24<sup>novies</sup> aBV; Botschaft Revision TSchG, BBI 2003 663). Das aTSchG basiert noch nicht ausdrücklich auf einer Anerkennung der Würde der Kreatur von Tieren, auch wenn ihm bereits ansatzweise zugrundeliegt, dass Tiere "um ihrer selbst willen" zu schützen sind (Botschaft Revision TSchG, BBI 2003 663; CHRISTOPH ANDREAS ZENGER, Das "unerlässliche Mass" an Tierversuchen, Beihefte zur ZSR Nr. 8, 1989, S. 50; vgl. auch STEIGER/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 9 zu Art. 80 BV; siehe zudem BGE 115 IV 248 E. 5a S. 254, der vom Tier als "Mitgeschöpf" spricht).

### **3.2**

**3.2.1** Art. 12 aTSchG definiert Tierversuche: Danach gilt jede Massnahme als Tierversuch, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkungen einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen, sowie das Verwenden von Tieren zur experimentellen Verhaltensforschung. Tierversuche

suche, welche dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen können, dürfen nach Art. 13a aTSchG nur mit einer befristeten Bewilligung durchgeführt werden und sind nach Art. 13 Abs. 1 aTSchG auf das unerlässliche Mass zu beschränken. Der Bundesrat bestimmt nach Art. 13 Abs. 2 aTSchG Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses. Er kann bestimmte Versuchszwecke als unzulässig erklären. Versuche müssen nach Art. 14 aTSchG gewissen Zwecken dienen. Art. 15 aTSchG regelt die Anforderungen an den Bewilligungsnehmer, Art. 16 aTSchG an die Durchführung der bewilligungspflichtigen Versuche.

**3.2.2** Im 7. Kapitel ("Tierversuche"; AS 1997 1125) der aTSchV (Art. 58 ff.) werden die gesetzlichen Regelungen näher ausgeführt. Während die hier nicht interessierenden Absätze 1 und 2 des Art. 61 aTSchV (Abs. 1: AS 1997 1127; Abs. 2: AS 1991 2352) vor allem die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 14 – 16 aTSchG konkretisieren, umschreibt Art. 61 Abs. 3 aTSchV (AS 1991 2353) die Beschränkungen auf das unerlässliche Mass nach Art. 13 aTSchG näher (vgl. BIRGITTA REBSAMEN-ALBISSER, Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone, 1994, S. 214 ff.).

Art. 61 Abs. 3 aTSchV lautet:

"Ein Tierversuch darf nicht bewilligt werden, wenn:

- a. sein Ziel mit Verfahren ohne Tierversuche erreicht werden kann, die nach dem jeweiligen Stand der Kenntnisse tauglich sind;
- b. er in keinem Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht, er keine neuen Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt und auch nicht dem Schutz der natürlichen Umwelt oder der Verminderung von Leiden dient;
- c. er der Prüfung von Erzeugnissen dient und die angestrebte Kenntnis durch Auswertung der Daten über deren Bestandteile gewonnen werden kann oder das Gefährdungspotential ausreichend bekannt ist;
- d. er, gemessen am erwarteten Kenntnisgewinn oder Ergebnis, dem Tier unverhältnismässig Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet."

Der dieser Verordnungsvorschrift zugrunde liegende Art. 13 aTSchG geht auf eine Gesetzesänderung zurück, welche die eidgenössischen Räte im Rahmen der Behandlung der Volksinitiative "zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)" (Botschaft vom 30. Januar 1989 über die Volksinitiative "zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg

vom Tierversuch!)" [nachfolgend Botschaft Volksinitiative], BBl 1989 I 1003) als indirekten Gegenvorschlag beschlossen haben (Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Januar 1990 über einen Gegenentwurf auf Gesetzesstufe (Änderung des Tierschutzgesetzes) [nachfolgend Bericht], BBl 1990 III 1257; AS 1991 2345; REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 200 ff.). Mit Art. 13 Abs. 2 aTSchG sollte der Bundesrat verpflichtet werden, Kriterien zur Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs des "unerlässlichen Masses" aufzustellen (Bericht, BBl 1990 III 1267), nachdem unter dem aTSchG vor der Änderung von 1991 noch wenig klar war, inwiefern darunter neben der instrumentalischen auch die finale Unerlässlichkeit zu verstehen war (ZENGER, a.a.O., S. 85 ff., 113 ff.; Bericht, BBl 1990 III 1267 mit Hinweis auf ZENGER, a.a.O.; REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 208, 210). Mit "finaler Unerlässlichkeit" wird die Unentbehrlichkeit des Versuchszwecks, mit "instrumentaler Unerlässlichkeit" die methodische Notwendigkeit des Tierversuchs zur Erreichung des konkreten Zwecks bezeichnet (ZENGER, a.a.O., S. 113; PETER E. WIRTH, Gesetzgebung und Vollzug im Bereich der Tierversuche, 1991, S. 35 ff.; REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 208 f.).

**3.2.3** Nach Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV darf ein Tierversuch nicht bewilligt werden, wenn er, gemessen am erwarteten Kenntnisgewinn oder Ergebnis, dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet. Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV verlangt eine umfassende Güterabwägung zwischen den Schmerzen, welche den Tieren zugefügt werden, einerseits und dem erwarteten Kenntnisgewinn oder Ergebnis des Versuchs andererseits (STEIGER/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 8, 18 zu Art. 80 BV; ZENGER, a.a.O., S. 54 f., 87, 173 f.). Danach darf der Tierversuch somit nicht über das zur Verfolgung des konkreten Versuchszwecks erforderliche Mass hinausgehen (REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 218), andernfalls er nicht zu bewilligen ist (Botschaft Volksinitiative, BBl 1989 I 1021 f. Ziff. 42 f.; Bericht, BBl 1990 III 1267 zu Art. 13 Abs. 3). Mit Blick auf Art. 13 aTSchG, wonach Tierversuche nicht nur auf das vernünftige oder notwendige, sondern auf das *unerlässliche Mass* zu beschränkt sind (REBSAMEN-ALBISSER, a.a.O., S. 206), darf ein Tierversuch nicht leichthin zugelassen werden. Er soll ultima ratio bleiben (ZENGER, a.a.O., S. 20), weshalb der Gesetz- bzw. der Ordnungsgeber diejenigen, die Tierversuche vornehmen will, u.a. auf alternative Verfahren und Methoden oder Versuche mit anderen Tieren verpflichtet (Art. 16 aTSchG bzw. Art. 61 Abs. 1 und 3 lit. a und c aTSchV; siehe auch Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977 [nachfolgend Botschaft TSchG], BBl 1977 I 1075, 1091 Ziff. 2206).

**3.3** Die Kantone erteilen die Bewilligung (Art. 18 Abs. 1 aTSchG, Art. 62 Abs. 3 aTSchV). Sie überweisen zuvor das Gesuch an die kantonale Tierversuchskommission, die es prüft und Antrag an die Bewilligungsbehörde stellt (Art. 18 Abs. 3 aTSchG, Art. 62 Abs. 3 aTSchV). Die Tierversuchskommission ist von der Bewilligungsbehörde unabhängig und besteht von Gesetzes wegen aus Fachleuten (Art. 18 Abs. 2 aTSchG; Bericht, BBl 1990 III 1268 zu Art. 18 Abs. 2). Damit soll – nach der Intention des Gesetzgebers – eine klare Aufgabenteilung zwischen der Tierversuchskommission, welche mit ihrem umfassenden wissenschaftlichen Sachverstand die Gesuche beurteilt, und der Entscheidungsbehörde, welche die "administrativen Arbeiten erledigt sowie den formellen Entscheid begründet und formuliert", verwirklicht werden (Bericht, BBl 1990 III 1269). Die Bewilligungsbehörde soll sich nicht ohne weiteres über den Antrag der Kommission hinwegsetzen (Bericht, BBl 1990 III 1269). Entscheidet sie entgegen dem Antrag der Tierversuchskommission, hat sie dies gegenüber der Kommission zu begründen (Art. 62 Abs. 3 aTSchV).

### **3.4**

**3.4.1** Mit dem Einbezug der Tierversuchskommission wird gewährleistet, dass ein unabhängiges, ausgewogen zusammengesetztes (Bericht, BBl 1990 III 1268) Fachorgan bei der Beurteilung des Projekts auf die Anliegen des Tierschutzes speziell achtet und die Bewilligungsbehörden über zuverlässige Unterlagen verfügen. Dieses Anliegen war u.a. Anlass der Revision des aTSchG (vgl. Bericht, BBl 1990 III 1268 f. zu Art. 18). Der Prüfung des Gesuchs durch die Tierversuchskommission kommt somit erhebliches Gewicht zu (vgl. auch STEIGER/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 18 zu Art. 80 BV; THOMAS FLEINER-GERSTER, in: Kommentar aBV, a.a.O., Rz. 26 zu Art. 25<sup>bis</sup> aBV). So entspricht es dem Sinn des Beizugs einer Fachkommission als sachkundige Spezialbehörde, dass nur aus triftigen Gründen vom Ergebnis der Begutachtung abgewichen wird. Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht beispielsweise im Zusammenhang mit den Gutachten der beratenden Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) entwickelt (BGE 125 II 591 E. 7a S. 602; vgl. auch Urteil 1A.185/2006 E. 6.1 in: URP 2007 S. 461 ff., 465 f.; für die UVP vgl. BGE 119 Ia 254 E. 8a S. 274). Die gleiche Rechtsprechung wird zudem auch auf fachspezialisierte bundesgerichtliche Vorinstanzen angewendet (vgl. etwa BGE 133 II 263 E. 8.2 S. 278; 132 II 257 E. 3.2 und 3.3. S. 262 ff.; siehe auch E. 2.2.2). Es besteht deshalb kein Anlass, von dieser Rechtsprechung für Gutachten der Tierversuchskommission abzuweichen. Vielmehr drängt sich eine Übernahme geradezu auf: So findet sich die verfassungsrechtliche Tierschutzbestimmung,

wie diejenige über den Natur- und Heimatschutz, ebenfalls im Abschnitt Umwelt (Art. 73 ff. BV). Die Tierversuchskommission ist wie die ENHK (Art. 7 i.V.m. 25 Abs. 1 NHG; SR 451) ein unabhängiges, beratendes Fachorgan, welches neben der Beantwortung von Sachverhaltsfragen auch unbestimmte Rechtsbegriffe, wie etwa das in Art. 13 aTSchG festgeschriebene "unerlässliche Mass", auszulegen hat. Hinzu kommt, dass Art. 62 Abs. 3 aTSchV die dargestellte Rechtsprechung, wonach nur aus triftigen Gründen von der Begutachtung abgewichen werden darf, positiv rechtlich geregelt hat: ein Abweichen vom Antrag der Tierversuchskommission ist nur aus guten Gründen zulässig (vgl. auch Bericht, BBl 1990 III 1269 zu Art. 18). Das Bundesgericht auferlegt sich bei der rechtlichen Überprüfung der unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV deshalb eine gewisse Zurückhaltung (siehe auch oben E. 2.2.2).

**3.4.2** Auch die kantonalen Rechtsmittelinstanzen dürfen sich bei der Rechtsüberprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe unter den dargestellten Voraussetzungen (Art. 111 Abs. 3 BGG), und soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, zurückhalten (BGE 130 II 449 E. 4.1 S. 452 mit Hinweisen; Urteil 2P.44/2007 vom 2. August 2007 E. 2.2). So hat das Verwaltungsgericht entsprechend diesem Grundsatz und dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) zu Recht (vgl. dazu KÖLZ UND ANDERE, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl. 1999, Rz. 72 ff. zu § 50) – und auch unbestritten – darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der zweiten, auf Rechtskontrolle beschränkten Rechtsmittelinstanz sein könne, die gesetzliche Güterabwägung von Grund auf neu vorzunehmen, wie wenn es als erste Instanz oder als erste, auch Sachverhaltskontrolle umfassende Rechtsmittelinstanz urteilen würde.

#### **4.**

Vorliegend ist die Frage zu beantworten, ob gestützt auf Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV der strittige Tierversuch bewilligt werden kann. Da dabei eine umfassende Güterabwägung (oben E. 3.2.3) vorzunehmen ist, müssen die beiden, bereits vom Verordnungsgeber bezeichneten Güter – Kenntniserwerb oder Ergebnis des konkreten Tierversuchs einerseits sowie Tierschmerzen, -schäden oder -leiden andererseits – zunächst gewichtet (E. 4.3 – 4.5) und anschliessend gegeneinander abgewogen werden (E. 4.6).

#### **4.1**

**4.1.1** Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hielt in ihrem Entscheid fest, dass es sich beim geplanten Tierversuch grundsätzlich um Grundlagenforschung handle. Die entsprechenden Forschungsergebnisse müssten allerdings mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geeignet sein, später in angewandter Form und allenfalls in Kombination mit anderen Erkenntnissen dem Leben oder der Gesundheit von Mensch und Tier zu dienen. Je weniger sie dies tun würden, desto weniger würden sie Tierversuche zur Erlangung dieser Kenntnis rechtfertigen und desto weniger belastend dürften diese für die Tiere sein. Vor allem die langfristigen Ziele und auch die Anwendungsmöglichkeiten bei medizinischen Behandlungen seien sehr ungewiss. Damit reduziere sich die Bedeutung des Kenntnisergebnisses. Die Belastung der Tiere für den gesamten Tierversuch entspreche – in Übereinstimmung mit dem verfügbaren Veterinärrecht – dem Schweregrad 2. Dabei sei zusätzlich auch der Verbrauch von 36 Rhesusaffen in Rechnung zu stellen. Da nicht-menschlichen Primaten aufgrund ihrer Nähe zum Menschen eine Sonderstellung zukomme, sei unter diesen Umständen das Interesse der Versuchstiere an Belastungsfreiheit höher zu gewichten als das menschliche Interesse am Versuchsergebnis.

**4.1.2** Das Verwaltungsgericht hat die Argumente und die Gewichtung der Gesundheitsdirektion geschützt. Nach Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV verlange die Güterabwägung eine konkrete, umfassende, nicht schematische Bestimmung des Forschungsnutzens, weshalb auch die klinische Anwendbarkeit der Versuchsergebnisse mitzuberücksichtigen sei; dies sähen etwa auch die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) in ihren ethischen Grundsätzen und Richtlinien bei Tierversuchen vor. Im Übrigen hätten die Beschwerdeführer selbst und auch die Gutachter den zukünftigen klinischen Nutzen hervorgehoben. Da das Erreichen der langfristigen Versuchsziele und allfällige spätere Anwendungsmöglichkeiten jedoch unsicher seien, reduziere sich die Bedeutung des Kenntnisergebnisses entsprechend. Eine Einstufung der Belastung in Schweregrad 2 sei korrekt. Sie entspreche auch der Bewertung des kantonalen Veterinärrechts. Bei der eigentlichen Güterabwägung sei schliesslich zu Recht die Nähe der nicht-menschlichen Primaten zum Menschen und deren Sonderstellung in der Hierarchie der Tiere berücksichtigt worden, wie dies das aTSchG und die aTSchV verlange. Deshalb sei das Interesse der Versuchstiere an Belastungsfreiheit gewichtiger als das menschliche Interesse am Versuchsergebnis.



**4.2** Die Beschwerdeführer rügen, dass das Verwaltungsgericht eine unzulässige, da über die gesetzlichen Entscheidungen hinausgehende Differenzierung zwischen der Grundlagen- und der angewandten Forschung vorgenommen habe. Es setze bei jener zu Unrecht strengere Massstäbe als bei dieser. Die Abstützung auf die Richtlinien der SAMW und der SCNAT zur Bestimmung des Umfangs des Nutzens habe gegenüber Dritten lediglich empfehlenden Charakter und stehe in Widerspruch zum Verfassungs- und Bundesverwaltungsrecht. Tierversuche würden – gestützt auf Art. 12 aTSchG – dazu dienen, wissenschaftliche Annahmen zu prüfen oder Informationen zu erlangen. Ein darüber hinausgehender Zweck sei deshalb nicht erforderlich, und auch einer zusätzlichen Rechtfertigung, um einen Tierversuch zu bewilligen, bedürfe es nicht. Demzufolge unterscheide das aTSchG bei der Forschung nicht zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung. Der Gesetzgeber habe bewusst auf eine Wertung verzichtet und konsequenterweise keinen strengeren Prüfungsmassstab für die Grundlagenforschung statuiert. Gesuche für Tierversuche müssten unabhängig von den jeweiligen Forschungstypen an den gleichen abstrakten Massstäben gemessen werden. Da die Grundlagenforschung für die allgemeine wissenschaftliche Erkenntnis wichtig sei, sei es unbestritten, dass sie per se dem Gebot der finalen Unerlässlichkeit eines Tierversuchs genüge und deshalb nicht zusätzlich die künftige praktische Verwendbarkeit eines Erkenntnisgewinns geprüft werden dürfe.

**4.3** Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV verlangt, dass der erwartete Kenntnisgewinn den Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere gegenübergestellt wird. Strittig ist zunächst, ob neben dem Zweck der Erkennung grundlegender Lebensvorgänge auch ein späterer Anwendungsnutzen des vorliegenden Versuchs zu berücksichtigen ist. Die Beschwerdeführer verneinen dies; ihr Standpunkt macht aber nur Sinn, wenn es auf eine Gewichtung des Kenntnisgewinns gar nicht ankäme. Ihm kann nicht beigespflichtet werden: Es trifft nicht zu, dass die zu erwartenden Forschungsergebnisse überhaupt nicht gewichtet werden müssten, für sich allein genügen und in jedem Fall stärker wögen als die gegenläufigen Interessen des Tierschutzes. Die Vorschriften über Tierversuche sind Ausdruck sowohl der Forschungsfreiheit (Art. 20 BV) als auch des Verfassungsinteresses des Tierschutzes (Art. 80 Abs. 2 lit. b BV). Dabei ist eine generell-abstrakte Regelung über die abgewogenen Interessen auf Gesetzes- und grundsätzlich auch auf Verordnungsstufe unterblieben, da für die Beurteilung des Einzelfalles spezifisches Fachwissen notwendig ist (vgl. Botschaft Volksinitiative, BBl 1989 I 1021 Ziff. 42). Deshalb wurde der Verwaltung die Aufgabe

übertragen, diese Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei hat weder die Forschungsfreiheit noch der Tierschutz Vorrang. Vielmehr sind beide gleichrangig (vgl. FLEINER-GERSTER, a.a.O., Rz. 23 zu Art. 25<sup>bis</sup> aBV; ZENGER, a.a.O., S. 42, 52 ff.), und es ist im Einzelfall das jeweilige Gewicht des Forschungsinteresses und des Tierschutzinteresses zu bestimmen und diese sind hernach gegeneinander abzuwägen. Würde der Auffassung der Beschwerdeführer gefolgt, wäre dem Tierschutz nicht hinreichend Rechnung getragen und dem Forschungsinteresse in verfassungswidriger Weise per se ein höherer Rang zugesprochen worden. Es wäre zudem auch nicht einsichtig, eine Bewilligungspflicht einzuführen, da solche grundsätzlich dann vorgesehen werden, wenn präventiv abzuklären ist, ob mit einer Tätigkeit andere Rechtsgüter beeinträchtigt werden (vgl. PETER SALADIN, Die Kunst der Verfassungserneuerung, hrsg. von Walter Kälin und anderen, 1998, S. 333). Unter diesen Umständen ist es für das Forschungsprojekt auch vorteilhafter, wenn einem Kenntniserwerb im Bereich der Grundlagenforschung ein klinischer Nutzen hinzukommt. Abgesehen davon kann ohnehin nicht apodiktisch zwischen der Grundlagen- und angewandter Forschung differenziert werden, da nicht lediglich zwischen diesen, sondern zwischen "reiner Grundlagenforschung" einerseits und "anwendungsorientierter Grundlagenforschung" oder "gerichteter" bzw. "angewandter Grundlagenforschung" andererseits unterschieden wird (BEAT KÖNIG, Grundlagen der staatlichen Forschungsförderung, 2007, S. 33). Diese soll die wissenschaftliche Grundlage für spezielle weiterführende Forschungen schaffen und weist deshalb auch eine spezifische praktische Orientierung auf (KÖNIG, a.a.O., S. 33).

#### **4.4**

**4.4.1** Tatsächlich gehen auch die Beschwerdeführer in ihrem Gesuch vom 1. Februar 2006 von einem doppelten Ziel ihres Tierversuchs aus: erstens sollen "grundlagenwissenschaftliche" Erkenntnisse zum Verständnis des komplexen Netzwerkes im Neokortex gewonnen werden; zweitens sollen diese Erkenntnisse in einer späteren Phase auf klinische Fragestellungen übertragen werden (Ziff. 63). Wie sich ferner aus den Akten ergibt, ging auch das Veterinäramt zusammen mit den Beschwerdeführern von diesem erwarteten Kenntniserwerb für die Bestimmung der fachlichen Gutachter und für die Evaluation des Tierversuchs aus. Dass die Beschwerdeführer auch eine mögliche klinische Anwendbarkeit als Kenntniserwerb erwarteten, ist zudem deshalb nicht abwegig, weil – wie auch die Gutachten ausführen – nur Menschen und Affen den quantitativ und qualitativ höchsten differenzierten Phänotyp des Neokortex aufweisen und somit die Tierver-

suchtsresultate auf den Menschen übertragen werden können. Schliesslich ist auch hervorzuheben, dass die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdeschrift zur Verteidigung eines grossen Nutzens ebenfalls von dieser doppelten Zielsetzung ausgehen. Das Verwaltungsgericht hat deshalb kein Bundesrecht verletzt, wenn es – auch zugunsten der Beschwerdeführer – den späteren klinischen Nutzen des Versuchs in den erwarteten Kenntnissgewinn einbezogen hat. Angesichts dieses Ergebnisses kann dahingestellt bleiben, ob die Vorinstanz sich auch auf die gemeinsamen "Ethischen Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche" (3. Aufl. 2005; [www.samw.ch](http://www.samw.ch)) der SAMW und des SCNAT stützen durfte.

**4.4.2** Für die Gewichtung des Kenntnissgewinns stellt Art. 61 Abs. 3 lit. b aTSchV selbst Wertungsgesichtspunkte zur Verfügung. Danach verfolgen Tierversuche unterschiedliche Zwecke. Diese haben entsprechend der verfassungsrechtlichen Gewichtung der verschiedenen Interessen (ZENGER, a.a.O., S. 102 ff., 104 ff. 115 ff.; FLEINER-GERSTER, a.a.O., Rz. 25 zu Art. 25<sup>bis</sup> aBV) nicht alle das gleiche Gewicht. So ist die Erhaltung oder der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen gewichtiger als die Erkenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge: Ein Tierversuch, der nur rudimentäre Erkenntnisse für die menschliche Gesundheit erwarten lässt, hat deshalb ein geringeres Gewicht als ein solcher, der eine höhere Erkenntnis für die menschliche Gesundheit aufweist. Und ein Tierversuch, der "nur" Erkenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge ohne Bezug zur menschlichen Gesundheit vorsieht, hat weniger Gewicht als ein solcher, der rudimentäre Erkenntnisse über die menschliche Gesundheit oder über Verringerungen menschlichen Leidens anstrebt.

Der vorliegende Tierversuch verfolgt – wie auch die im erstinstanzlichen Verfahren beigezogenen Gutachter festhalten – ein ambitioniertes Ziel: der Entwurf einer ersten umfassenden Theorie des Neokortex. Einem solchen Versuchsergebnis komme grundlegende Bedeutung zu. Allerdings bedürfe es zu dessen Erreichung mehrerer, zusätzlicher Schritte. Diese Einschätzung teilen auch die Beschwerdeführer in ihrer Gesuchsergänzung vom 26. Juni 2006: Diese Theorie sei ein sehr grosses Problem und könne nicht in drei Jahren gelöst werden, sondern dazu bedürfe es eines sehr langen Zeitraums. Mit dem Versuch wird folglich ein bedeutendes Ziel angestrebt, der Gewinn der grundlagenwissenschaftlichen Erkenntnisse fällt indes nicht in die Versuchs- oder in eine daran anschliessende, absehbare Zeitdauer, sondern es ist völlig offen, wann hiermit gerechnet werden kann. Der Erkenntnisgewinn für eine klinische Anwendbarkeit rückt zudem in noch weitere

Ferne. Angesichts dieses Befundes muss der Erkenntnisgewinn – wie die Vorinstanz in Auseinandersetzung mit dem Entscheid der Direktion zu Recht festgehalten hat – insgesamt als "äusserst unsicher" und damit als niedrig bezeichnet werden.

**4.4.3** Was die Beschwerdeführer dagegen vorbringen, überzeugt nicht: Nach ihrem Standpunkt ist einzig relevant, dass die Forschungsergebnisse auch längerfristig mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer Theorie des Funktionierens des Neokortex führen und die gewonnenen Erkenntnisse auch für die Klärung klinischer Fragestellungen fruchtbar gemacht werden können; die Beschränkung der Bewilligungsdauer auf drei Jahre diene einzig dazu, die Forschung periodisch auf ihre Übereinstimmung mit den längerfristigen Zielen zu prüfen. Würde diese Argumentation zutreffen, so wäre die notwendige Verbindung des konkret beantragten Tierversuchs mit dem zu erreichenden Ziel nicht mehr in genügendem Mass vorhanden. Damit nämlich dieses in weiter Ferne liegende Ziel erfüllt werden kann, bedürfte es unzähliger weiterer Tierversuche. Darauf haben u.a. auch zwei Gutachter hingewiesen und selbst die Beschwerdeführer anerkennen dies in ihrer Gesuchsergänzung vom 26. Juni 2006. Zu berücksichtigen sind deshalb nur die Erkenntnisse, welche mit dem beantragten Tierversuch zu gewinnen erhofft werden, und nicht das Resultat einer Kette von Tierversuchen. Andernfalls würde das Erkenntnisgewicht vieler Tierversuche den Belastungen von Tieren eines Tierversuchs gegenübergestellt, was zu einer Verzerrung der gesetzlich geforderten Interessenabwägung führte. Das Verwaltungsgericht hat deshalb zu Recht auf den Umstand hingewiesen, dass die Wahrscheinlichkeit von Forschungsergebnissen und von deren Anwendbarkeit auch daran gemessen werden dürfe, in welchem Zeitrahmen mit diesen zu rechnen sei.

**4.5** Dem erwarteten Erkenntnisgewinn oder Ergebnis sind nach Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV die Schmerzen, Leiden oder Schäden gegenüber zu stellen. Diese Bestimmung ist – wie bereits ausgeführt – eine Konkretisierung von Art. 13 Abs. 1 aTSchG. Allerdings ist sie – wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat – unvollständig, fehlt doch die Passage "es [d.h. das Tier] in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen können". Für die Beurteilung der Belastung ist demnach auch der fehlende Passus zu berücksichtigen, andernfalls der Ordnungsgeber in unzulässiger Weise den vom Gesetzgeber gewünschten Normsinn verändert hätte. Für die Gewichtung der Schmerzen werden vier Schweregrade von 0 bis 3 verwendet (dazu BVET, Einteilung von Tierversuchen nach

Schweregraden vor Versuchsbeginn (Belastungskategorien), Information Tierschutz 1.04, 1995). Die von der Vorinstanz in Auseinandersetzung mit den beiden Fachbehörden und den Parteien festgestellten Schmerzen, Leiden, Schäden oder erheblichen Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens sind als massgebender Sachverhalt für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Gesundheitsdirektion hat in Übereinstimmung mit dem verfügenden Amt die Belastung der nicht-menschlichen Primaten durch den Tierversuch mit dem Schweregrad 2 bewertet. Auch die Tierversuchskommission geht grundsätzlich von dieser Belastung aus. Das Verwaltungsgericht hat diese Gewichtung geschützt. Das Bundesgericht sieht keinen Anlass, sie in Frage zu stellen.

#### 4.6

4.6.1 Abschliessend ist zu prüfen, ob der Versuch, "gemessen am erwarteten Kenntnissgewinn oder Ergebnis", den nicht-menschlichen Primaten "unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet" (Art. 61 Abs. 3 lit. d aTSchV). Hierfür sind die beiden gewichteten Elemente (erwarteter Erkenntnisgewinn einerseits und Belastung der nicht-menschlichen Primaten andererseits) gegeneinander abzuwägen. Der Gesetzgeber hat für diese Interessenabwägung auf Vorgaben verzichtet, weil für die Beurteilung des Einzelfalles spezifisches Fachwissen nötig sei und es schwer falle, griffige allgemeinverbindliche Kriterien zu formulieren; letztlich bleibe immer ein erheblicher Ermessensspielraum (vgl. Botschaft Volksinitiative, BBl 1989 I 1021; siehe auch Bericht, BBl 1990 III 1266 f.). Bei der Prüfung der Frage, ob bei der eigentlichen Interessenabwägung die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, ist von folgendem Grundsatz auszugehen: Je gewichtiger das eine und je weniger gewichtig das andere Interesse ist, desto eher ist die Interessenabwägung verhältnismässig bzw. unverhältnismässig (ZENER, a.a.O., S. 124 f.).

Im vorliegenden Fall muss berücksichtigt werden, dass der Nutzen des zu erwartenden Erkenntnisgewinns insgesamt, sowohl aufgrund der grundlagenwissenschaftlichen Erkenntnisse als auch aufgrund des Anwendungsnutzens, tief ist. Auf der anderen Seite ist die Belastung relativ hoch (Schweregrad 2). Da es sich nicht um quantitative, numerische Werte handelt, lässt sich daraus noch nicht ohne Weiteres schliessen, dass der Tierversuch unverhältnismässig wäre und daher nicht bewilligt werden könnte. Für ein Verbot des beantragten Tierversuchs spricht indes, dass die nicht-menschlichen Primaten eine sehr starke genetische und sinnesphysiologische Nähe zum Menschen aufweisen (ALMUTH HIRT UND ANDERE, Tierschutzgesetz, 2. Aufl.

2007, N 74 zu § 7 TierSchG; ROMAN KOLAR, L'expérimentation animale, in: Conseil de l'Europe (Hrsg.), Le bien-être animal, 2006, S. 71 ff., 84). Diese besondere Nähe ist aus rechtlicher Sicht von Bedeutung: So nimmt bereits Art. 1 aTSchG selbst eine rudimentäre Hierarchisierung zwischen Wirbeltieren und wirbellosen Tieren vor (zu dieser Unterteilung aus geschichtlichen Gründen KOLAR, a.a.O., S. 73); nur jene sind grundsätzlich schutzwürdig, diese nur dann, wenn der Bundesrat eine Verordnungsvorschrift erlassen hat. Detaillierter und konkreter wird auf die Entwicklungsstufe bzw. Hierarchie der Tiere für den Tierversuch in Art. 16 Abs. 3 aTSchG und in Art. 61 Abs. 1 lit. d aTSchV Bezug genommen: Je höher ein Tier in der Hierarchiestufe ist, d.h. je näher es dem Menschen genetisch und sinnesphysiologisch steht, desto mehr Gewicht kommt der Belastung der Tiere zu und desto wahrscheinlicher ist die Unverhältnismässigkeit des Versuchs. Auch andere Bestimmungen verlangen, dass die hierarchische Stellung zu berücksichtigen ist: Nach Art. 120 Abs. 2 BV sind abgestufte Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen zu erlassen (dazu SALADIN/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 107, 114, 116 zu Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 aBV). Für die Achtung der Würde der Kreatur von Tieren und Pflanzen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 GTG (SR 814.91) sind etwa die artspezifischen Eigenschaften und Funktionen zu berücksichtigen, und bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen (Satz 3) Rechnung zu tragen (dazu etwa Botschaft vom 1. März 2000 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, BBl 2000 2391, 2405 zu Abs. 2 Satz 2). Auch Art. 74 BV und das Umweltschutzgesetz (SR 814.1) tragen der Rangordnung innerhalb der natürlichen Umwelt Rechnung (dazu etwa JÖRG LEIMBACHER, in: USG-Kommentar, 2. Aufl. 2003, N. 63 ff. ad Art. 26 USG). Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist zudem die Würde der Kreatur zu berücksichtigen (E. 3.1 am Ende). Auch wenn sie nicht mit der Menschenwürde gleichgesetzt werden kann und darf, so verlangt jene doch, dass über Lebewesen der Natur, jedenfalls in gewisser Hinsicht, gleich reflektiert und gewertet wird wie über Menschen (STEIGER/SCHWEIZER, a.a.O., Rz. 8 zu Art. 80 BV mit Hinweis auf RAINER J. SCHWEIZER, in: Die schweizerische Bundesverfassung, a.a.O., Rz. 16 zu Art. 120 BV). Diese Nähe zwischen der Würde der Kreatur und der Menschenwürde zeigt sich besonders bei nicht-menschlichen Primaten, wenn in der Literatur ausdrücklich auf die Differenzen zum Menschen hingewiesen wird (vgl. RENÉ RHINOW/MARKUS SCHEFER, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 169; siehe auch KOLAR, a.a.O., S. 84). Ebenfalls ins Gewicht fällt, dass eine grosse Anzahl von nicht-menschlichen Primaten von diesem Versuch

betroffen ist. Während somit zugunsten der nicht-menschlichen Primaten deren starke genetische und sinnesphysiologische Nähe zum Menschen (siehe auch HIRT UND ANDERE, a.a.O., Rz. 74 zu § 7 TierSchG; für die EU vgl. den Vorschlag der Kommission vom 5.11.2008 für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, KOM(2008) 543 endg. [<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>], passim), die Würde der Kreatur sowie die grosse Anzahl der nicht-menschlichen Primaten besonders ins Gewicht fallen, sprechen keine zusätzlichen Argumente zugunsten einer stärkeren Gewichtung des erwarteten Kenntnissgewinns. Aufgrund dieser zusätzlichen Argumente zugunsten der nicht-menschlichen Primaten bereitet der vorliegende Tierversuch, gemessen am erwarteten Kenntnissgewinn, den Versuchstieren *unverhältnismässige* Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst oder Beeinträchtigungen ihres Allgemeinbefindens. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht das Interesse der Versuchstiere an der Belastungsfreiheit höher gewichtet als das menschliche Interesse am Versuchsergebnis.

**4.6.2** Was die Beschwerdeführer gegen diese Interessenabwägung vorbringen, überzeugt nicht: Mit dem Verbot für den vorliegenden Tierversuch wird kein absolutes Verbot von Tierversuchen mit nicht-menschlichen Primaten bei Schweregrad 2 oder 3 statuiert. Wie gezeigt, sind für die Zulässigkeit eines Tierversuchs die Gewichte der einzelnen Interessen sowie die eigentliche Interessenabwägung massgebend. Zu Unrecht wenden sie auch ein, dass ein solches Verbot nicht dem Willen des Gesetzgebers entspreche; sie verweisen dabei auf den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) vom 16. Februar 2007 zur Parlamentarischen Initiative von Maya Graf. Mit der Initiative (06.464; siehe auch AB 2007 N 2054 ff.) beantragte diese ein Verbot von Tierversuchen mit grossen Menschenaffen (Bonobos, Schimpansen, Gorillas und Orang-Utans), wenn die Belastung den Schweregrad 1 – 3 erreicht, und mit anderen nicht-menschlichen Primaten bei einer Belastung von Schweregrad 2 und 3. Die Kommission lehnte die Initiative mit 12 zu 8 Stimmen ab. Abgesehen davon, dass sie mit Hinweis u.a. auf den vorliegenden Fall auch die Auffassung vertrat, dass Tierversuche mit nicht-menschlichen Primaten im Einzelfall verboten werden können, handelt es sich bei einer Kommission des Nationalrates nicht um den Gesetzgeber. Aus dem Bericht der Kommission geht zudem nur hervor, dass de lege ferenda kein gesetzliches Verbot der in der Initiative aufgeführten Tierversuche erwünscht sei; wie bisher solle auch in Zukunft der Einzelfall darüber entscheiden, ob ein Tierversuch bewilligt werden könne. Die Kommission bezieht sich damit auf den geltenden Art. 13

Abs. 1 aTSchG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 3 aTSchV; daneben ist aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 aTSchG der Bundesrat verpflichtet, bestimmte Versuchszwecke durch Verordnungen zu verbieten. Insofern ist auch das Argument der fehlenden gesetzlichen Grundlage für Eingriffe in die Forschungsfreiheit nicht stichhaltig (siehe auch FLEINERGERSTER, a.a.O., Rz. 24 zu Art. 25<sup>bis</sup> aBV).

## **5.**

**5.1** Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

## **5.2**

**5.2.1** Dem Verfahrensausgang entsprechend haben die unterliegenden Beschwerdeführer die Gerichtskosten solidarisch je hälftig zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 65 BGG).

**5.2.2** Die Tierversuchskommission und fünf ihrer Mitglieder beantragen eine Entschädigung zu Lasten der Beschwerdeführer. Dem Gesuch kann nicht entsprochen werden: Sie sind bloss weitere Beteiligte im Sinne von Art. 102 BGG. Nach Art. 68 BGG kann nur Parteien – wie die Überschrift und Abs. 3 ausdrücklich festhalten – eine "Parteientschädigung" zugesprochen werden (siehe auch BERNARD CORBOZ, in: Commentaire de la LTF, 2009, N. 24, 27 zu Art. 68 LTF).



**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

**2.**

Die Gerichtskosten von Fr. 10'000.-- werden den Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung auferlegt.

**3.**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Kammer, und dem Bundesamt für Veterinärwesen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. Oktober 2009

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Müller



Der Gerichtsschreiber:



Errass





VERSAND  
EXPEDITION:  
SPEDIZIONE

- 2 NOV. 2009